Morgen-Ausgabe.



Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Nr. 868.

Freitag, 11. Dezember

(Erscheint täglich drei Mal.)

1874.

Aus der Kommune Posen.

Der „Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Posen pro 1873/74" beginnt mit folgender Einleitung, die wir in Anbetracht der Bedeutung derselben wörtlich zum Abdrucke bringen:

Die Verwaltungsperiode, über welche in diesem Berichte Rechenschaft zu geben ist, umfaßt einen Zeitraum, der als ein hervorragend wichtiger in der Geschichte unseres hiesigen Gemeindewesens gelten wird, da in Folge der neuen Staatssteuer- und Gemeindesteuer-Gesetzgebung tief einschneidende Aenderungen in dem gesammten Stadthaushalte vorzunehmen, aus derselben Veranlassung und in Folge der neuen Zivilstands-Gesetzgebung umfassende Erweiterungen der Gemeinde-Verwaltungs-Thätigkeit einzurichten waren, neben diesen großen Arbeiten aber unter dem Drucke der immer entschiedener sich geltend machenden öffentlichen Bedürfnisse der Bevölkerung eben so schwierige und weitschichtige wie kostspielige und gemeinnützige Unternehmungen zu fördern sind. Es ist demnach eine Periode großer Organisation und Organisations-Vorbereitungen, welche den Gegenstand der nachfolgenden Darstellung bildet. Wenn vor Eintritt in diese Darstellung schon vorweg bekannt werden muß, daß von den in der Bürgerschaft mit Spannung erhofften größeren gemeinnützigen Unternehmen der Gemeinde-Verwaltung erst wenige selbst nur bis in die ersten Stadien der Ausführung gelangt sind, in Betreff aller vielmehr nur von einem mehr oder weniger vorgerückten Stadium der Vorbereitung zu berichten sein wird, so macht sich als eine Hauptursache dieser anscheinenden Zögerungen immer deutlicher und faßlicher der Uebelstand geltend, welcher seit Jahren ein stehendes Thema des Bedauerns in den Verwaltungsberichten und in so vielen Vorlagen des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung bildet. Die Folgen der **Lückenhaftigkeit in dem besoldeten Theile des Magistrats-Kollegiums** ließen sich je länger je weniger mehr vermeiden und verbergen. Während bis zum Beginne des J. 1871 der Grundsatz galt, die etatsmäßigen Stellen dieses Kollegiums nach Möglichkeit nicht unbesetzt zu lassen, war seitdem, also seit 4 Jahren, gewissermaßen zur Gewohnheit geworden, die nothwendigen Neuwahlen möglichst zu vertagen und da in diesen 4 Jahren mehrfach Personenwechsel eintrat, so hat der Widerspruch sich entwickelt, daß je mehr mit der Ausdehnung unseres Gemeinwesens die Verwaltungsarbeiten und damit die Ansprüche auf Arbeitskraft sich steigern, zur Bewältigung der Arbeiten um so weniger Magistratskräfte zu Gebote stehen. Zwar ist eben jetzt endlich die seit 4 Jahren vakante zweite besoldete Rathsstelle besetzt und damit zugleich das seit 2 Jahren vakante Syndikat der Stadt endlich wieder versorgt worden; doch so dankenswerth diese Kräftevermehrung des Kollegiums anerkannt werden muß, so ist sie doch nur unter dem Nothwendigkeitszwange der Gewinnung einer Magistratskraft für das neue Zivilstandesamt erfolgt, und da, wie schon jetzt zu übersehen, die Verwaltung dieses letzteren Amtes sehr bald eine volle Kraft ganz absorbiren wird, so besteht trotz der endlichen Wiederbesetzung der zweiten Rathsstelle die Lückenhaftigkeit in dem besoldeten Theile des Magistrats-Kollegiums nach wie vor fort und dieses repräsentirt sonach auch heut noch keineswegs die gesammte Arbeitskraft, deren es sich vor dem Jahre 1871 viele Jahre hindurch und unter viel leichteren und behaglicheren Verwaltungs-Verhältnissen zu erfreuen hatte.

Erschwert wurde ferner der Gang der allgemeinen Verwaltung nicht wenig durch das längere Kranken des **Stadtinspektors** und nach seinem Tode seit September vorigen Jahres bis jetzt durch die blos interimistische Vertretung dieses wichtigen Postens. Die längere Hinausschiebung seiner definitiven Wiederbesetzung hatte sich empfohlen, weil im Laufe der letzten Jahre zweifelhaft geworden war, ob die große Menge verschiedenartigster Funktionen, welche nach und nach in der Hand des Stadtinspektors vereinigt worden waren, ohne Schaden für die allgemeine Verwaltung oder doch für einzelne Funktionen auf die Dauer würden vereinigt bleiben können, und weil es hiernach wünschenswerth sein mußte, durch Erfahrungen während eines etwas längeren Provisoriums zu einem einigermaßen sicheren Urtheile zu gelangen. In der That führten auch diese Erfahrungen den Magistrat zu dem Wunsche einer anderweiten Regulirung der Stadtinspektor-Geschäfte, und zwar einer Regulirung vermittelst Dezentralisation in der Art, daß von den Stadtinspektorats-Geschäften diejenigen, welche speziell das Bauwesen betreffen und zu ihrer Verwaltung eine gewisse technische Routine voraussetzen, ganz in das Baubüreau, sowie die Geschäfte, welche das Armenwesen, speziell die Waisenpflege betreffen, in das Armenbüreau zur Bearbeitung und Verwaltung durch die Beamten dieser Büreaux verwiesen würden und daß die übrigen bisherigen Geschäfte des Stadtinspektors (die Oberaufsicht über Marstall, Straßenreinigung, Nachtwachtwesen, das Marktwesen, die Besorgungen für Militärbedürfnisse, für öffentliche Festlichkeiten, für Nothstandsverhältnisse, für Wahlen u. s. w.) für eine neu zu schaffende Straßenmeisterstelle vereinigt würden. Wiewohl ein solches Arrangement auch finanziell sich zu empfehlen schien, gewann es doch nicht die Beistimmung der Stadtverordneten-Versammlung und es wird daher die bisherige Stadtinspektorstelle nicht aufgehoben, sondern in ihrem ganzen bisherigen Umfange beibehalten und neu besetzt werden.

Zu diesen abnormen Verhältnissen innerhalb des Magistratskollegiums und innerhalb der allgemeinen Verwaltung gesellten sich sehr abnorme Verhältnisse innerhalb der **Magistrats-Büreaux**, welche trotz oft schon wiederholter magistratsseitiger Darstellungen und Vorstellungen noch immer nicht genau gekannt oder doch nicht gehörig gewürdigt scheinen. Der große und stetig wachsende Bedarf des Staates an tüchtigen Beamten und die sehr günstigen Bedingungen, welche der Staat solchen Beamten neuerdings zu bieten vermag, verfehlen ihre Wirkung auch auf das Beamtenwesen der Gemeindeverwaltungen nicht mehr und müssen in erster Linie schwer auf das Gemeindewesen der Stadt Posen drücken, welche wegen ihrer sozialen u. s. w. Zustände an und für sich schon in ungünstigerer Lage sich befindet, als die größeren Städte der anderen Provinzen. Die Bureaux des hiesigen Magistrats, in Folge der Steuerumwälzung und der Standesamtschaft frischer tüchtiger Arbeiter dringend benöthigt, sind seit zwei Jahren ein Tummelplatz für durchlaufende Zivilversorgungsberechtigte und Unberechtigte geworden. Diese Anstellungslustigen treten auf Probe in den städtischen Dienst, um nach wenigen Monaten, ja Wochen, von den mageren Aussichten dieses Dienstes abgeschreckt, den Staatsdienst und dessen bessere Aussichten oder den Stadtdienst in behaglicheren Gegenden vorzuziehen, wogegen das Resultat der jetzt über die gut dotirte Stadtinspektorstelle ausgeschriebenen Konkurrenz, welche nicht weniger als 140 Bewerbungen herangezogen hat, sehr deutlich den Beweis geben dürfte, daß unsere Gemeindeverwaltung mit gut dotirten Stellen auch jetzt ein beliebter Anziehungspunkt bleibt. Nicht wenig gute Kräfte, auf deren geschäftliche Heranbildung die Dezernenten des Magistrats und die Vorsteher seiner Bureaux Zeit und Mühe verwendet hatten, sind auf diese Art dem Dienste der hiesigen Gemeinde schnell wieder verloren gegangen. Tritt die hiesige städtische Verwaltung nicht mit ernster Entschlossenheit in die magistratsseitig schon für den letzten Etat vorgeschlagen gewesene Aufbesserung des Einkommens ihrer Beamten in Bureau und Kasse und zwar in solche Aufbesserungen, daß die Stadt mit dem Staate vollständig konkurriren kann, wird also namentlich nicht der städtische Beamte mit dem königlichen auf dieselbe Höhe des Wohnungsgeldzuschusses (zur Zeit 144 Thlr. resp. 60 Thlr. gegenüber den jetzigen 100 resp. 75 und 50 Thalern), so wird die Verwaltungsmaschine der Stadt in nicht blos finanziellen, sondern auch in moralischen Schaden gerathen.

Die Folgen dieses ungünstigen Umschwunges auf dem Arbeitsmarkte des Beamtenthums werden für unsere Gemeindeverwaltung sich um so fühlbarer machen, je mehr die Erweiterung der letzteren die Gewinnung zahlreicher neuer Kräfte für die Bureau- und Kassenzwecke erheischt, welche im Interesse einer gleichmäßig guten und dauernd gründlichen Geschäftsbearbeitung nicht durch Annahme unsicherer Hilfskräfte (Diätare) sondern nur durch Kreirung etatsmäßiger Sekretär- und Assistentenstellen sich erzielen läßt. Das seit dem ersten Oktober dieses Jahres bestehende Zivilstandesamt absorbirt zur Zeit schon zwei Beamte (einen Sekretär und einen Assistenten) und wird voraussichtlich bald noch eines dritten bedürfen, für welchen Ersatz zu schaffen ist. Die Steuerabtheilung des Bureaus, welche bisher mit zum Theil anzulernenden Gehilfen sich durchfristen mußte, erfordert mindestens einen Sekretär und vier Assistenten. Deshalb hat in dem Entwurfe zu dem Kämmereietat pro 1875 nicht blos jene Erhöhung des Wohnungsgeld-Zuschusses für die Unterbeamten von 50 auf 60 Thlr., für die übrigen Bureau- und Kassenbeamten von 75 resp. 100 Thaler auf durchgehends 144 Thlr., sondern zugleich auch eine dem Bedürfniß entsprechende Vermehrung der Etatsstellen in den letzteren Chargen Platz finden müssen als die Basis, auf welcher allein eine wirklich geordnete Verwaltung und eine regelrechte Fortführung der Geschäfte zu ermöglichen sein wird.

In der That ist es hohe Zeit, daß das hiesige Gemeindewesen auch in der Beamtenfrage die Situation acceptire, wie sie seit 1871 nun einmal sich gestaltet hat und durch Ersparungserörterungen nun einmal nicht hineindebattirt werden kann, damit nicht die Gefahr entstehe, daß unsere Gemeindeverwaltung durch Mangel ausreichender und tüchtiger Kräfte gelähmt, den Bedürfnissen nicht vorangehe, sondern nachhinke und froh sein müsse, nur das Allernothwendigste nothdürftig zu erledigen, während das hiesige königl. Polizeidirektorium in seinen Raths- und Beamtenstellen erheblich vermehrt und besser dotirt, in der günstigen Lage ist, seinen Wirkungskreis mit frischer Kraft auszufüllen.

Wie sehr mit der neuen Zeit neue Anforderungen an die Gemeindeverwaltung herantreten, zeigt sich jetzt schon rein äußerlich in den Raumbedürfnissen der städtischen Verwaltung. Das Rathhaus, mit seinen weiten Räumen bis 1871 für die Bedürfnisse übergroß und daher anscheinend noch auf lange Zeit ausreichend, ist schon jetzt zu eng und beschränkt für die neuen Bedürfnisse, trotzdem im Laufe dieser letzten 4 Jahre nach und nach mit einem Kostenaufwande von mehr als 2000 Thlr. alle irgend disponiblen Räume zu Arbeitszimmern der Dezernenten oder zu Büreauzimmern umgewandelt worden sind. Schon jetzt steht es fest, daß die bisherigen Kassenlokale der in Folge der Steuerreform nothwendigen Kassenreorganisation Schwierigkeiten bereiten und dem voraussichtlich sich steigernden Kassenverkehr nicht entsprechen werden. Es ist kein Zweifel, daß dasselbe mit den Büreauräumen für das neue Steuerwesen der Fall sein wird und daß die dem Standesamte eingeräumten Zimmer weder der Ausdehnung seiner Geschäfte noch der Würde seiner Funktionen entsprechen, da kein Raum zu einem Aufenthalte des Publikums vor seiner Abfertigung durch den Standesbeamten vorhanden ist. Da hiernach binnen Kurzem noch 6-8 Geschäftszimmer erforderlich sein werden, diese aber nach nunmehr geschehener Ausnutzung aller möglichen Lokale und Winkel des Rathhauses innerhalb der ausgebauten Stockwerke desselben, soweit sie nicht vermiethet sind, unmöglich sich herrichten lassen, so wird die Gemeindeverwaltung zum Zweck dieser Beschaffung sich nächstens schon zu fragen haben, ob auf die im Erdgeschoß befindlichen, übrigens ziemlich finsteren Rathskeller-Räume und auf einen Ausbau des Dachgeschosses des Rathhauses zu reflektiren sein möchte oder ob nicht jetzt die Zeit gekommen sei, um ein Projekt wieder aufzunehmen, welches, vor einer Reihe von Jahren angeregt, vorläufig wieder zurückgelegt ward: die bessere Nutzbarmachung des Stadtwaage- und Handelssaal-Grundstücks gegenüber dem Rathhause durch Niederlegung der alten Baulichkeiten desselben und Errichtung eines Neubaues. Vorläufig hat Magistrat eine Vorprüfung des alten Projekts unter Zugrundelegung der jetzigen Preis- u. s. w. Verhältniß beschlossen.

Die übrigen jetzt im Vordergrunde der städtischen Verwaltungsthätigkeit stehenden großen Projekte empfiehlt es sich schon vorweg nach ihrem bisherigen Gange und in ihrer gegenwärtigen Lage zu beleuchten. Es sind: die Kanalisation der Stadt, die Erweiterung der Gas- und Wasserwerke, der Bau des Stadttheaters, der Bau der Wallischeibrücke, die Erweiterung des Stadtlazareths und der städtischen Irrenbewahranstalt, die neue Organisation des Feuerlöschwesens, die Reorganisation der Marstall- und Straßenreinigungsverwaltung und die Schulneubauten.

Ueber das **Hobrecht'sche Kanalisationsprojekt** für die Stadt Posen, welches im April d. J. nebst Erläuterungsbericht überreicht wurde, spricht sich der **städtische Verwaltungsbericht** folgendermaßen aus:

Nach Herrn Hobrechts Ansicht kann heutzutage jedes Projekt einer rationellen Kanalisation nur auf dem Prinzipe beruhen, daß die gesammten Abwässer der Stadt zur Berieselung von Aeckern verwendet werden, daß somit die wirkliche Verwerthung aller in dem Abwasser enthaltenen Dungstoffe stattfinde und daß dasselbe, soweit es nicht durch den Boden absorbirt wird, nur in vollkommen gereinigtem Zustande den Flüssen zugeführt werde, so zwar, daß auch, wenn die Möglichkeit eines direkten Ablassens der städtischen Effluvien in den Fluß unterhalb der Stadt vorübergehend möglich unbeanstandet sein sollte, doch das Projekt die Umwandelung dieses Verfahrens in ein solches, welches alle Abwässer durch Berieselung verwendet und verwerthet, stets offen halten müsse. Nach Untersuchung der Höhenlage der Stadt Posen gelangt Herr Hobrecht zu dem Resultat, daß die zusammengeführten Effluvien durch eigenes Gefäll auf ein geeignetes Rieselland nicht gebracht werden können, daß also ohne eine künstliche Hebung der Abwässer, das ist ohne Anwendung von Dampfkraft, überhaupt eine Entwässerung Posens nicht stattfinden kann. Als Rieselland bezeichnet er das Terrain unterhalb der Stadt und des Schillings und zwar zwischen den Wegen nach Naramowice und dem linken Wartheufer, da das einzige Terrain, welches zwar über dem höchsten Hochwasser, sonst aber möglichst niedrig liege, das auf dem rechten Wartheufer gelegene Terrain der Glowncer Militär-Schießstände nach einer Benachrichtigung des k. Gouvernements nicht würde zur Verfügung der Stadt gestellt werden können. Herr Hobrecht zerlegt unter Annahme der Anlage einer Pumpstation das gesammte Gebiet der Stadt Posen behufs seiner Entwässerung in drei Theile, deren jeder ein besonderes Sammlergebiet bildet: 1. einen tief gelegenen, den Stadttheil auf dem linken Wartheufer, welcher der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, sowie die Stadttheile Wallischei, Dominsel und Schrodka auf dem rechten Wartheufer umfassend, 2. einen halbhoch gelegenen, zu welchem der mittlere Theil der Linkstadt, der alte Markt mit Rathhaus und Umgegend gehört, 3. einen hochgelegenen, mit der übrigen Linksstadt bis zur Wallstraße.

Das Gesammt-Areal dieses Entwässerungsgebiets umfaßt 2509 □M. Für dieses Gebiet erachtet Herr Hobrecht eine Größe und Leistungsfähigkeit der sämmtlichen Leitungen als nothwendig, welche den zukünftig sich entwickelnden größesten Ansprüchen genügen können, damit eine Vergrößerung der kostspieligen und subterranen Bauten sich als nothwendig nicht herausstellen dürfe. Das Projekt bringt darum für die Hauswasserabführung eine Bevölkerungszahl sowie eine Wasserkonsumtion pro Tag und Kopf der Bevölkerung in Ansatz, welche die größesten sind, die vernünftigerweise für Posen erwartet werden können, und zwar unter Annahme der Vermehrung der Bevölkerung auf 203 Einwohner pro Morgen, eine Maximalziffer von 196,511 Einwohnern, sowie 4,103 Kubikfuß Wasserkonsum pro Kopf und Tag.

Die Kosten des Projekts veranschlagt Herr Hobrecht, abgesehen von denen des Rieselfeldes, auf 750,000 Thlr., wovon 220,003 Thlr. für Thonrohre, 169,675 Thlr. für Kanäle, 105,080 Thlr. für Druckrohr, 93,765 Thlr. für Gullies, 82,000 Thlr. für die Pumpstation mit Maschinen, 28,500 Thlr. für Nothauslässe, 19,950 Thlr. für Einsteigebrunnen, 15,000 Thlr. für Bauleitung, 6715 Thlr. für vereinigte Stammkanäle zc. — Als Betriebskosten veranschlagt das Projekt jährlich 11,650 Thlr., davon 6667 Thlr. für Kohlenverbrauch, 3150 Thlr. für Arbeitslöhne, 1000 Thlr. Gehalt eines Inspektors, zc.

Uebrigens räth Herr Hobrecht selbst, mit der Ausführung des Ganzen, wie es andere Städte auch thun, nur nach Maßgabe des augenblicklichen Bedarfs und der zur Zeit disponiblen Mittel vorzugehen, das Ganze aber, völlig nach Bequemlichkeit der Stadt, auf eine Reihe von Jahren zu ertheilen. Freilich setzt er dabei als selbstverständlich voraus, daß Alles, was gemacht wird, nur innerhalb des bestimmten Rahmens, für die einstige Vollendung von ihm vorgesehenen hergestellt werde, um späteres theures Wiederherausreißen von Bautheilen, welche nur für den heutigen Bedarf etwa angelegt werden sollten, von vornherein zu vermeiden, eine Erfahrung, wie sie z. B. gerade jetzt an den neuen städtischen Wasserwerken sich schmerzlich fühlbar macht.

Nachdem Baurath Hobrecht noch im Laufe des Juli d. J. eine von dem Magistrate aufgestellte Reihe von Vorfragen und Bedenken beantwortet hatte, haben die Spezial-Berathungen des Magistratskollegiums über dieses Projekt seit August d. J. ruhen müssen, da seitdem das Kollegium vollauf von den Berathungen über die Etatsentwürfe des Stadthaushalts pro 1875 in Anspruch genommen gewesen ist. Nachdem diese Entwürfe jetzt festgestellt sind und das Kollegium durch Eintritt des besoldeten Stadtraths Dr. Leppe vollzähliger geworden, ist Zeit und Möglichkeit vorhanden, der Kanalisationsfrage wieder näher zu treten.

Zur Ergänzung unseres Artikels über den neuen Oberpräsidenten von Schlesien, Grafen **Arnim-Boytzenburg** mögen folgende Mittheilungen der freikonservativen „Post" dienen:

Graf Dietloff Friedrich Adolph von Arnim-Boytzenburg, ältester Sohn des verstorbenen als Staatsmann bekannten Grafen dieses Namens, gehört als Majoratsherr der Grafschaft Boytzenburg zu den begütertsten Grundbesitzern der Provinz Brandenburg.

Sowohl als Landrath wie in der bedeutenden Stellung als Bezirkspräsident von Lothringen hat es Graf Arnim in hohem Grade verstanden, den Staatsinteressen zu dienen, und gleichzeitig sich die Zuneigung und Achtung der Bezirkseingesessenen zu erwerben, so daß sein Abgang von Metz allseitig selbst auch seitens des franzosenfreundlichen Theils der Lothringer lebhaftes Bedauern erregte.

In politischer Beziehung hat derselbe, ohne direkt in eine Fraktion eingetreten zu sein, sich der Hauptsache nach in der Richtung der deutschen Reichspartei bewegt, deren Fraktions-Versammlungen derselbe als Reichstagsmitglied zuletzt als Hospitant beiwohnte.

Graf Arnim besitzt mit den Manieren des vornehmen Mannes einen humanen festen Charakter, vorurtheilsfreien Blick und vor Allem diejenige Eigenschaft, die am meisten geeignet ist, Vertrauen zu erwerben, die **unbedingte Zuverlässigkeit des Gentleman Jedermann gegenüber**.

Was die Familienverhältnisse des Grafen v. Arnim betrifft, so war derselbe mit einer Schlesierin Gräfin v. Schweinitz und Krayn aus Berghof in neunjähriger glücklicher Ehe vermählt und hatte das Unglück, seine Gemahlin kürzlich zu verlieren, was ihn allein zur Niederlegung der Stellung in Lothringen bewegte. Aus dieser Ehe sind vier Kinder vorhanden.

Seine drei Brüder stehen im diplomatischen und Militärdienste.

Von seinen Schwestern ist die älteste an Herrn von Savigny, die zweite an den Grafen Harry von Arnim, die dritte an den Reichstagsabgeordneten von Bethmann Hollweg-Runowo, die vierte an den Grafen Udo zu Stolberg-Wernigerode auf Kreppelhof verheirathet.

Deutschland.

Σ **Berlin**, 9. Dezember. Innerhalb 3 Tagen soll der Gesetzentwurf, die Einführung der **Zivilehe** betreffend, an den Reichstag gelangen. Es ist also noch die Möglichkeit gegeben, diesen, seinem Inhalt nach, schon früher gründlich debattirten Gegenstand vor Weihnachten zur Erledigung zu bringen. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß es den Klerikalen nicht gelingt, durch massenhafte Entfernung den Reichstag beschlußunfähig zu machen. Da auch jetzt noch ungefähr 150 Abgeordnete nicht in Berlin sind, so würde dieser Versuch gar nicht im Bereich der Unmöglichkeit liegen. Der auch auf Seiten des Reichstages getheilte Wunsch, die Zivilehe möglichst bald unter Dach und Fach zu bringen, gründet sich auf die sichere Annahme, daß es der Schaukelpolitik der bairischen Regierung doch nicht gelingt, im künftigen Frühjahr klerikale Wahlen und die Einsetzung eines klerikalen Ministeriums in Baiern zu verhindern. — Durch Nachtragsetat sind gestern 173,250 M. für Errichtung eines **Seemanns-Hospitals** von 44 Betten in Yokohama in Japan verlangt worden. Die Forderung wird damit begründet, daß das jährlich wiederkehrende Auftreten ansteckender Krankheiten, wie des Typhus und der Pocken, in Japan bei dem zunehmenden Verkehr deutscher Schiffe daselbst eine solche Fürsorge nothwendig mache. — Zum ersten

Mal seit Errichtung des norddeutschen Bundes liegt ein Kommissionsbericht über eine Rechnung vor, und zwar über die erste Verwaltungsperiode, das 2. Semester 1867. Es stellt sich danach heraus, daß der Rechnungshof zu den Rechnungen pro 1867 und 1868 überhaupt keine Bemerkungen aufgestellt hat, weil er sich zum Aufstellen von Bemerkungen nicht für verpflichtet erachtete. Erst auf dringendes Zureden des Reichskanzlers hat der Rechnungshof von 1872 ab (und zwar zuerst über die Rechnung von 1869) Bemerkungen aufgestellt, „weil er es nicht für an der Zeit gehalten, eine Kontroverse über einen Gegenstand hervorzurufen, der seiner baldigen gesetzlichen Regelung entgegengehe.“ Da diese Regelung inzwischen noch nicht erfolgt ist, kann man gewärtigen, daß der Rechnungshof, welcher „seine Auffassung nicht für widerlegt erachtet“, demnächst seine Bemerkungen wieder wegfallen läßt. Der Kommissionsbericht bestätigt übrigens die wiederholt behauptete Thatsache, daß die Militärverwaltung sich während der Pauschquantumszeit ihre Mittel durch umfassende Grundstücksverkäufe vergrößert hat. Allein in Berlin haben nach einer jetzt mitgetheilten Uebersicht für mehr als eine Million Thaler Veräußerungen stattgefunden; so sind allein für 2/3 Mill. Thlr. Terrain vom Tempelhofer Exerzierplatz, für 1/3 Million Thlr. vom Artillerieetablissement bei Moabit veräußert worden. — Nicht früh genug kann auf eine freiheitsfeindliche Strömung aufmerksam gemacht werden, welche sich in den Vorzimmern der preußischen Minister geltend zu machen sucht und darauf ausgeht, bei der bevorstehenden Umänderung der Kommunalgesetzgebung für die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau die Selbstverwaltung einschränkende Ausnahmegesetze herbeizuführen. Weil in diesen Provinzen die klerikale Partei sehr stark sei, könne die Selbstverwaltung den Einfluß derselben in öffentlichen Dingen möglicherweise steigern. Darum müsse man, wie für Posen und Elsaß-Lothringen, so auch hier der Bureaukratie weitgehende Befugnisse einräumen, das Dreiklassen-System und einen hohen Wahlzensus beibehalten, auch darauf dringen, daß die Regierung die in ihrem Entwurf gemachte Konzession, die Wahl der Amtsvorsteher durch die Amtsversammlungen, wieder zurücknähme. Den Heerd dieser Agitation will man in Bonn suchen. Thatsache ist, daß dieselbe auch in Konventikeln rheinisch-westfälischer Abgeordneten hierselbst ihre Ausläufe hat.

Prozeß Arnim.

Berlin, 9. Dezbr. Nachdem die mitgetheilte Anklageschrift durch den Staatsanwalt verlesen, erklärt der Vorsitzende des Gerichtshofes, daß von Seiten der Vertheidigung unterm 25. Novbr. d. J. der Einwand der örtlichen Inkompetenz dem hiesigen Gerichte gegenüber erhoben worden worden sei und bittet den Vertheidiger, diesen Einwand näher auszuführen:

Rechtsanwalt Munckel: Ich möchte diesen Einwand eigentlich nicht als einen Einwand der Inkompetenz bezeichnen, sondern ich erwarte vom Staatswalt die in Aussicht gestellte Begründung der Kompetenz des Gerichtes. Soviel ich sehe, ist di Anklage gerichtet gegen den Grafen Arnim, der sich zur Zeit hier aufhält, also nicht hier wohnt, und zwar wegen Handlungen, die sich in Paris, im Hotel der kaiserl. Botschaft, ereignet haben.

Darüber bin ich also ohne Weiteres klar, daß — man mag über die angeregte Exterritorialität denken, wie man will — dieses Botschaftshotel nicht in Berlin liegt, und also auch nicht der Jurisdiktion des hiesigen Gerichtes unterliegt. Also, meine ich, da die Anklage kein einziges Moment darüber bringt, daß erst irgend etwas beizubringen sei, was für die Kompetenz des Gerichtes spräche.

Der Herr Staatsanwalt sagte damals, der Antrag des Kompetenzkonfliktes käme ihm überraschend: das nimmt mich Wunder, da er ja selbst in Nassenhaide bei der Verhaftung zugegen war und den Protest des Angeklagten gegen die Kompetenz gehört haben muß. Ich bedaure nur, daß ich nicht gehört habe, ob die Ueberraschung ihm angenehm oder unangenehm gewesen sei. Jedenfalls wird die Ueberraschung, wie ich hoffe, den Herrn Staatsanwalt nicht verhindern, Gründe anzugeben, woraus hervorgeht, daß das hiesige Stadtgericht in dieser Angelegenheit kompetent ist.

Vors., Stadtgerichtsrath Reich: Nachdem die Untersuchung bereits eingeleitet ist, liegt gesetzlich die Frage so, mag nun an dem, was der Herr Vertheidiger angeführt hat, Wahres sein oder nicht, daß der Angriff von Seiten der Angeklagten ausgehen müsse.

Ich will nun noch ein paar thatsächliche Momente hervorheben, auf die sowohl die Motivirung der Kompetenz, als die etwaige Widerlegung zu gründen sein würde: aktenmäßige Momente, die ohne Weiteres von Allen als richtig anerkannt werden können.

Es ist in Nassenheide am 4. Oktober d. J. von Seiten des hiesigen Gerichts die erste Verhaftung des Grafen Arnim erfolgt. Am 27. Oktober erfolgte demnächst auf Rathskammerbeschluß die Entlassung gegen Bestellung einer Kaution von 100 000 Thlrn. unter der Klausel, daß sie verfallen sein sollen, wenn Graf Arnim bis zum Audienztermine das Gebiet des deutschen Reiches verletze. Am 28. Oktober wurde die Kaution erlegt und die Haft aufgehoben. Am 12. Novbr erfolgte die Wiederverhaftung und am 14. Novbr die Eröffnung und Aufrechthaltung des Hausarrestes. Unter den Protokollen, die zuerst aufgenommen wurden, sind hervorzuheben, das von Nassenhaide vom 4. Oktober, welches über die Kompetenz keinen Einwand enthält; ferner eine Registratur vom 5 Oktober 1874, die nicht vollzogen ist, sondern nur vom Stadtgerichtsrath Pescatore aufgenommen ist; es wird darin gesagt, daß der Angeklagte erklärt hatte, bei seiner Schwiegermutter in Berlin zu wohnen, aber unterschrieben ist sie nicht. In einem unterschriebenen Protokolle vom 5. Oktober hatte der Angeklagte ausdrücklich erklärt, daß er hier keine Wohnung habe. Angeklagter erklärt heute, daß er nur ein Absteigequartier hätte nehmen wollen.

Vertheidiger R.-A. Munckel: Die Einrede der Kompetenz ist schon bei der Verhaftung des Grafen Arnim, als er zuerst bekannt gemacht wurde über den Gegenstand der Untersuchung, geltend gemacht worden. Ich berufe mich dabei auf das Zeugniß Derjenigen, die damals zugegen waren, auch auf das Zeugniß des Herrn Staats-Anwalts und des Herrn Untersuchungsrichters, der leider nicht hier anwesend ist.

Staatsanwalt Tessendorf: In Betreff der Erhebung des Kompetenzeinwandes will ich mich zuerst über die formelle Seite äußern, ob überhaupt dem Angeklagten dieser Einwand noch zur Seite steht. Das Gesetz sagt, daß der Einwand, soweit er die Exterritorialität der Kompetenz angeht, erhoben werden muß bei der ersten Vernehmung über die Anschuldigung vor Gericht. Dieser Einwand ist aber in keiner Weise rechtzeitig erhoben worden. Der Vertheidiger irrt, wenn er annimmt, daß Beklagter in Nassenhaide vernommen worden ist. Es ist weiter nichts geschehen, als ihm der Haftbefehl eingehändigt und die Frage vorgelegt worden, ob er die Schriftstücke habe und wo. Darüber hat der Untersuchungsrichter eine Registratur aufgenommen, welche Angeklagter unterschrieben hat. Demnächst ist Angeklagter als Verhafteter nach Berlin geführt worden und am nächsten Tage hier vor Gericht vernommen worden, nachdem er bereits vorher mit seinem Rechtsanwalt Munckel sehr wahrscheinlich sich über die rechtliche Seite seiner Angelegenheit u. s. w. verständigt hat. Angeklagter hat zu Protokoll erklärt, daß er hier keine Wohnung habe; er habe zwar zum 1. Oktober hier eine solche gemiethet, aber nicht bezogen.

Nun könnte man sagen, das sei ein Einwand der Inkompetenz. Wenn dies der Fall wäre, so ist er doch sehr formlos erhoben, zumal man weiß, daß er einen rechtsverständigen Beistand hatte.

Angeklagter ist demnächst unter Mittheilung der in der Voruntersuchung eröffneten Aufschlüsse nochmals vernommen worden und hat nichts von einem Einwand der Kompetenz gesagt. Nun meine ich, wenn Jemand 8 Wochen mit sich verhandeln läßt, wenn Jemand einen juristischen Beistand zur Seite hat, daß man dann doch Gelegenheit genug hatte, den Einwand der Kompetenz in einer dem Gerichte genügenden Form zu erheben. Ich komme jetzt zur materiellen Kompetenz. Meines Erachtens kann man dies erst endgiltig am Schlusse der Verhandlung entscheiden, weil dabei Thatsachen zur Sprache kommen, die erst später im Laufe der Verhandlung klar gelegt werden können. Die Frage ist, wo ist die That verübt worden: In Paris. — Aber nicht blos in Paris, sondern auch anderwärts. Die Frage ist erst dann erschöpfend zu entscheiden, wenn man weiß, in welcher Eigenschaft denn der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Thatsachen begangen hat. Ferner, ob der Angeklagte hier eine Wohnung besitzt und zur Steuer herangezogen ist und daß er über 20 Kisten in die Wohnung gestellt hat; darüber muß man erst klar werden, um zu entscheiden, ob Angeklagter hier sein Domizil hat oder nicht. Ich wurde mit der Sache befaßt durch eine Anschuldigung des Auswärtigen Amtes, worin stand, daß Angeklagter einen festen Wohnsitz noch nicht gewonnen, daß er sich bald hier bald in Nassenhaide aufhalte. In der Anschuldigung stand ferner, daß er hierselbst ein Grundstück besitze. Was sollte nun geschehen? Sollte das Verfahren gegen den Angeklagten damit beginnen, daß man erst ein Verfahren darüber anstellt, wo der Angeklagte wohnt? Ich habe mich schnell entscheiden müssen, daß in der That das Forum hier angenommen werden kann. Darauf hin habe ich meine Anklageschrift begründet. Es war gar nicht bestimmt, ob wir den Angeklagten in Nassenhaide antreffen würden, während nur Beläge darüber vorlagen, daß er in Berlin eine Wohnung gemiethet habe. Wir konnten nicht tagelang mit Verhandlungen zubringen über seinen Wohnsitz, sondern hier kam es darauf an, nicht nur schnell, sondern auch geheim zu handeln, Angeklagter sollte garnichts davon wissen, daß er verhaftet werden sollte. Wir lassen es nicht in die Zeitung setzen, wenn wir Jemanden verhaften wollen, namentlich dann nicht, wenn wir nach Staatsdepeschen suchen, von denen manchmal Krieg und Frieden abhängt. Das waren die Erwägungen, die mich geleitet, sofort den Antrag zu stellen. Angeklagter hatte Zeit und Gelegenheit genug, wenn er nicht hier abgeurtheilt werden wollte, den Einwand der Inkompetenz zu erheben.

Nun hat sich auch meine Vermuthung, daß der hiesige Gerichtsstand begründet sei, vollständig bestätigt. Mein Studium hat mich dahin geführt, daß hier zugleich das forum delicti commissi und das forum domicilii sei! Angeklagter hatte hier seinen festen Wohnsitz genommen, denn wenn Jemand von Paris fortzieht, über 200 Collis nicht nach Nassenheide, sondern nach Berlin schickt in das Haus, wo er seit dem 1. Oktober c. eine Wohnung bei der Steuerbehörde angemeldet hatte, wenn er auch seine Skripturen in diese Wohnung inferirt, so ist das doch jedenfalls ein glänzendes Zeugniß dafür, daß des Angeklagten Domizil hier ist. — Angeklagter hat zugegeben, daß er sich nicht nur ein oder zwei Tage in Berlin aufgehalten habe, sondern sehr lange. Von Paris aus ging er nicht nach Nassenhaide, sondern nach Berlin. Er blieb hier 2–3 Wochen, reiste dann nach Karlsbad, dann nach Nassenhaide und kam dann wieder nach Berlin. Man kann also mit vollem Rechte sagen, er hat hier sein Domizil. — Aber auch das forum delicti commissi befindet sich hier. Das Reichsbeamtengesetz schreibt vor, daß Reichsbeamte, deren Wohnsitz im Auslande sich befindet, den Gerichtsstand behalten, den sie vorher hatten. Welchen örtlichen Gerichtsstand hatte der Angeklagte, als er Gesandter wurde? Als das Reichsbeamtengesetz erschien, bestimmte das preußische Beamtengesetz, daß die Gesandten ihren ordentlichen Gerichtsstand in Berlin haben. Also hat Angeklagter seinen Gerichtsstand in Berlin. Denn das Reichsbeamtengesetz bestimmt nicht, daß die auswärtigen Beamten den Gerichtsstand haben sollten, den sie haben, sondern den sie hatten. Das Gesetz setzt also voraus, daß wenn Jemand Gesandter wird, und er damals schon einen persönlichen Gerichtsstand hatte, er diesen auch behalten muß. Der Angeklagte hat also noch seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand beim Stadtgericht zu Berlin.

Es beruht dies auf einer Fiktion, die aber allgemeine Anerkennung gefunden hat und deshalb auch gemeines Völkerrecht ist. Nämlich auf der Fiktion der Exterritorialität, d. h. ein Vertreter eines Staates wird so angesehen, als ob er seinen Heimathsstaat garnicht verlassen hätte. — als ob also in diesem Falle Angeklagter niemals Berlin verlassen hätte. Ein Gesandter vermöge des Prinzips der Exterritorialität wird so angesehen, als ob er seine Heimath mit sich nehme, sich garnicht im Auslande befinde. Auch die Wohnung wird angesehen als ob sie, in diesem Falle, außerhalb Frankreichs läge. Wenn man dies zugiebt, so fragt es sich, wo ist nun die Wohnung des Angeklagten. Es wird fingirt, daß er sich in seiner Heimath befände und nach dem Reichsbeamtengesetz befindet sich seine Wohnung noch in Berlin.

Weshalb wird denn eigentlich der Einwand der Kompetenz überhaupt erhoben? Wünscht die Vertheidigung etwa, daß die Sache vor einem anderen Gerichte abgeurtheilt werden sollte? Wenn dies gewünscht wird, so läg' doch nichts näher, als daß man sobald als möglich diesen Einwand erhob; das lag in der Natur der Sache, zumal ein juristischer Vertreter ihm zur Seite stand. Ich kann mir nicht erklären, warum nun jetzt, nachdem die Anklage erhoben wurde, jetzt erst der Einwand der Inkompetenz formirt ist. Vielleicht wurde geglaubt, daß überhaupt keine Anklage erhoben wird.

Rechtsanwalt Munckel (Vertheidiger): Die Antwort auf die Frage, warum wir überhaupt den Einwand der Kompetenz erheben, ist die, daß Alles, was in der Voruntersuchung geschehen ist, nach unserer Auffassung durchaus ungesetzlich ist, und daß jene Personen, die gegen den Angeklagten eingeschritten sind, in keiner Weise dazu befugt waren. — — Wir erheben erst heute diesen Einwand, weil wir erst heute die Gelegenheit dazu finden. Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Behauptung, als sei ich während der ganzen Dauer des Prozesses dem Angeklagten als Vertheidiger beigegeben, eine die Wahrheit geradezu ins Gesicht schlagende ist. Es ist richtig, daß ich am Abend des 4. Oktober die Ehre gehabt habe, mit seiner Excellenz dem Grafen Arnim eine Unterredung zu haben. Wir, die wir die Unterredung hatten, waren loyal genug, die Gesetze zu respektiren, die uns nicht gestatten, über den Gegenstand der Untersuchung zu sprechen. Niemand weiß besser, als der Herr Staatsanwalt, wie im Verlaufe der Untersuchung der Zugang zu dem Angeklagten nicht nur für die Vertheidiger, sondern auch für seine Angehörigen ungemein erschwert wurde. Daß unter diesen Umständen ein formulirter Einwand nicht zu Stande kommen konnte, wird jedem unparteiischen Menschen klar werden.

Ich will an dieser Stelle erwähnen, daß ich den Herrn Untersuchungsrichter gebeten habe, den Angeklagten darauf aufmerksam zu machen, daß der Einwand der Kompetenz bei der ersten Vernehmung erhoben werden müsse. Er ist dieser Bitte nicht nachgekommen, und wenn jetzt uns entgegengehalten wird, daß der Einwand der Kompetenz zu spät komme, so ist dies eine Gegenrede, die ich im Zivilprozeß keinen Augenblick in Anstand nehmen würde, mit der replica doli zu beseitigen. Natürlich würde ich der Staatsbehörde gegenüber einen milderen Ausdruck gebrauchen. Wenn Jemand, der sich über seine Kompetenz durch langes Studium erst später klar wird (ein solcher Herr ist der Herr Staatsanwalt), in einen fremden Gerichtsbezirk hineinkommt, begleitet von einem Untersuchungsrichter und Gendarmen, und läßt einen Haftbefehl präsentiren, und der davon Ueberraschte sagt: Ihr Alle seid gar nicht befugt, mich zu verhaften, ich unterstehe dem Kreisgericht zu Stettin, so scheint das doch ein Protest zu sein, der an Formgiltigkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Ich habe einmal aus dem Munde eines berliner Staatsanwalts den Satz gehört: Nach der preußischen Gerichtsverfassung giebt es in jedem preußischen Gerichtsbezirk nur 2 Personen, die verhältnißmäßig sicher sind vor der Verhaftung. Die eine ist der jedesmalige Staatsanwalt, die andere, nicht ganz so sicher, ist der jedesmalige Untersuchungsrichter. Es ist dies eine sehr beschränkte Sicherheit;

Vortrag des Herrn Gerhard Rohlfs.

Der Verein junger Kaufleute, welcher seinen Mitgliedern alljährlich die Bekanntschaft einer oder mehrerer hervorragender Persönlichkeiten auf dem Gebiete der Wissenschaft oder Kunst zu vermitteln pflegt, hatte Herrn Hofrath Gerhard Rohlfs, den berühmten Afrikareisenden, zu einem Vortrag eingeladen. Derselbe behandelte am Mittwoch in etwa fünfviertelstündiger Rede zwei verschiedene Reisen in Afrika, die indeß insofern mit einander in Verbindung stehen, als die zweite durch die erste veranlaßt worden ist. Der Vortragende schilderte zunächst in sehr anziehender Darstellung seine Reise nach der Cyrenaika und der Oase des Jupiter Ammon. Er gab einen Abriß ihrer Geschichte, ein farbenreiches Bild ihres gegenwärtigen Zustandes. Gelegentlich der Fahrt nach der Oase des Jupiter Ammon glaubte Herr Rohlfs, durch das Verhalten des Barometers veranlaßt, die Bemerkung zu machen, daß dieselbe sich in einer „Depression“ befinde — also tiefer liege als der Ocean. Diese wichtige Entdeckung war die Veranlassung zu der im vorigen Winter ausgerüsteten Expedition in die libysche Wüste, welche Herr Rohlfs leitete. Es sollte nämlich ermittelt werden, ob diese Depression sich etwa auf die Wüste selbst erstrecke, wodurch die Möglichkeit geboten worden wäre, dieselbe einstmals unter Wasser zu setzen. Jene Expedition hatte nebenbei noch den Zweck, festzustellen, ob der auf allen Karten Afrika's verzeichnete „Fluß ohne Wasser“ thatsächlich existire. Man nahm an, daß in vorhistorischen Zeiten der Nil dieses leere Flußbett ausgefüllt habe. Die Expedition, welche mit großen Strapazen verknüpft war, hat nun ergeben, daß die von Herrn Rohlfs entdeckte „Depression“ vorhanden ist, sich jedoch nur auf die Oase des Jupiter Ammon, nicht auf die libysche Wüste selbst erstreckt, und ferner, daß der vielgezeichnete „Fluß ohne Wasser“ in Wahrheit nicht existirt. Damit sind für die Wissenschaft zwei wichtige Erfahrungen gewonnen. Wir beschränken uns auf diese Mittheilung; eine Wiedergabe der höchst interessanten Einzelheiten der Reise müssen wir uns versagen. Jeder, der die Vorlesung gehört hat, wird mit herzlichem Dank für den Vortragenden und einem guten Theil Bereicherung seines Wissens den Saal verlassen haben. E.

Aus Kairo

geht der „Nordd. Allg. Ztg.“ folgender für jeden Deutschen herzerfreuender Bericht zu. Derselbe ist vom 27. November datirt und lautet:

„Im wahrsten Sinne des Wortes ein Freuden- und ein Ehren-Fest ist es gewesen, welches am 25. d. M. die hervorragendsten Mitglieder der deutschen Kolonie in den freundlichen Räumen des Hotel du Nil zu Kairo vereinigte, um die glückliche Heimkehr ihres Landsmannes Dr. Nachtigal nach sechsjähriger, mühevoller, gefährlicher Wanderschaft durch die Wüsten des zentralen Afrika's zu feiern. Galt es doch, Zeugniß abzulegen von der aufrichtigen Freude und dem Gefühle des stolzen Bewußtseins, daß es wiederum ein Sohn des deutschen Vaterlandes war, welcher mit unglaublicher Energie, das kühne Wagstück ausführte, den Weg zum innersten Herzen Afrika's zu finden und Licht zu verbreiten über die dunkelsten Stellen dieses großen, von Räthseln erfüllten Welttheils.

Nachdem Dr. Nachtigal — mit seinem morgenländischen Namen bekannter als Edris Effendi et-tabib — den letzten Theil seiner Reise vom Tschadsee aus durch die Gebiete der Tibbus, durch die Reiche von Wadai und Dar-Fur bis nach Chartum glücklich zurückgelegt hatte, freilich unter Gefahren, die sein Leben und seine Gesundheit oftmals nur von der Laune des Zufalls abhängig sein ließen, erreichte Europa die frohe Kunde, daß Dr. Nachtigal von den Todten auferstanden sei, daß er lebe und daß er in Kurzem in Kairo einzutreffen beabsichtige. Seiner bisherigen Rolle getreu, reiste Dr. Nachtigal auf einem sogenannten Gelleb- oder Sklavenschiffe mit anderen morgenländischen Reisegefährten bescheidenster Art stromabwärts und gelangte endlich am 20. d. M. in Assiut, einer bekannten oberegyptischen Stadt an, um durch die Nachricht überrascht zu werden, daß der Khedive von Egypten ihm, dem kühnen deutschen Reisenden Edris Effendi, einen stattlichen Nildampfer zur Verfügung gestellt habe, um mit aller Bequemlichkeit und mit fürstlichen Ehren in Masr einzuziehen.

Am vergangenen Sonntag, zwei Tage nach seiner Abreise von Assiut, traf unser Reisender wohlbehalten in Kairo ein, um durch den Vertreter des Deutschen Reiches dem Khedive sofort vorgestellt zu werden. Das Vergnügen und die freudige Ungeduld des Letzteren, mit unserem Landsmann über Land und Leute des innersten Afrika ausführlich sprechen zu können, war augenscheinlich sichtbar und lange währte die lebendig gepflogene Unterhaltung. Inzwischen war die deutsche Kolonie nicht unthätig geblieben und in Kurzem ward das Programm festgestellt, um Dr. Nachtigal durch ein solennes Diner die Genugthuung und die Freude der deutschen Landsleute über seine glückliche Heimkehr öffentlich zu bekunden. Auch der Khedive ließ es sich nicht nehmen, das Fest seinerseits dadurch zu beleben und zu verschönern, daß er seine eigene Leibkapelle beorderte, zu dem beabsichtigten Diner die Tischmusik zu stellen. So vereinigte denn der 25. d. M. etwa 40 Festtheilnehmer zu dem Diner in den Räumen des oben genannten Hotels. Der hübsche Garten desselben strahlte von Lampions und unter den Klängen vaterländischer Melodien zog die Gesellschaft, an ihrer Spitze Dr. Nachtigal, in den mit heimischen Flaggen festlich geschmückten Saal ein. Neben den deutschen Konsuln befanden sich unter den Anwesenden als Ehrengast der österreichisch-ungarische Generalkonsul von Cischini sowie durch glücklichen Zufall zwei fernere afrikanische Zelebritäten ersten Ranges, die Herren Munzinger Bey und Brugsch Bey. Die Speisekarte zeigte ein bisher unbekanntes Menu, es begann mit einem Consommé à la Nachtigal, Braten und Fleischspeisen à la Tripolis, à la Bornou, à la Wadai folgten, ein Punsch Sultan Omar machte eine erfrischende Pause, bis schließlich fromage glacé Bon Retour den Abschluß des Ganzen bildete.

Nachdem der Vertreter des deutschen Reiches, der den Vorsitz führte, nach guter deutscher Sitte als würdige Einleitung einen enthusiastisch erwiderten Toast auf Se. Maj den Kaiser und Se. Hoheit den Khedive von Egypten ausgebracht hatte, lud er in einer herzlichen, tief empfundenen Rede die Anwesenden ein, auf das Wohl des gefeierten Landsmannes ein dreifaches Hoch auszubringen. Mit Begeisterung folgte ein Jeder der Aufforderung und ein donnerndes Hoch sagte dem Afrika-Reisenden, wie sehr man das Glück empfand, ihn wieder an der Schwelle zum europäischen Kulturleben begrüßen zu können. Edris Effendi dankte in rührender, bescheidener Weise; sein Herz war voll, und der warme Ausdruck der deutschen Dankbarkeit und des deutschen Grußes schien ihn alle erstandenen Leiden vergessen zu machen. Toast folgte auf Toast, und in gehobenster Stimmung verlief das frohe Fest, dessen Erinnerung jeden Theilnehmer mit freudigem Stolze erfüllen muß. Erst spät, gegen 3 Uhr Morgens, verließen die letzten Tischgenossen den Festsaal, um unter Palmen und Vollmondsbeleuchtung nach Hause zu wandern und von Edris Effendi und den Sultanen im innern Afrika zu träumen.

Ueber den Zeitpunkt der Rückkehr unseres Landsmannes nach Europa steht augenblicklich noch nichts fest. Jedenfalls wird und muß man ihm die nöthige Ruhe gönnen, sich zunächst von den sechsjährigen Reisemühsalen zu erholen, um sich nach und nach wieder an das Klima der nördlichen Zone zu gewöhnen. Schon Egypten erscheint ihm in dieser Jahreszeit als ein kaltes Klima, das einen sichtbaren Einfluß auf seine Gesundheit ausübt, um wie viel mehr erst würde Europa in seinem Winterkleide von verderblichen Wirkungen auf den durch langen Aufenthalt in den wärmsten Theilen der Erde verwöhnten Afrika-Reisenden sein, dem der alte Spruch festina lente augenblicklich der beste Rathgeber ist.“

aber wenn es sogar Sitte wird, daß der berliner Staatsanwalt überall, wo die Gerichtsbezirke nicht feststehen, in dem preußischen Staate hingehen kann, und verstehe ich recht, auch im deutschen Reiche, und Verhaftungen vornehmen kann, so hört auch dieses bescheidene Quantum von Sicherheit auf. Wie dürftiges Material dieser Anklage in ihren 29 Noten vorliegt, so ist doch jedem Denkenden klar, was an diesem Dinge daran ist. . . (Der Vorsitzende rügt den von der Anklage gebrauchten Ausdruck „Ding".) Ich will das Wort „Gegenstand" dafür setzen. Was also an diesem Gegenstande ist, das wird sich später zeigen.

Diese enorme staatsgefährliche Wichtigkeit wohnt den Sachen, die darin vorgetragen werden, nicht bei, daß es nicht möglich gewesen wäre, bevor man die Reise von Berlin nach Nassenhaide antrat, nicht der Sicherheit wegen den Untersuchungsrichter von Stettin hätte zuziehen können. Eine solche Eile war nicht geboten, die veranlassen konnte (die Kriminalordnung ist doch einigermaßen zum Schutze der Bürger da), daß man sich ohne Weiteres im Interesse des Staats über solche kleinliche Bedenken hinwegsetzte und eine Verhaftung ausführte, über welche man noch im Zweifel war, ob sie zulässig sei. Ich habe gemeint, weil die Kriminalordnung und die Strafgesetze zum Schutze nicht blos zum Angriffe dienen sollen, daß gerade je höher vielleicht der Angeschuldigte steht, desto mehr die Anforderung an die Beamten herantritt, zu prüfen, ob ihnen das Recht dazu zustehe. Wer das Staatwohl in dieser Weise fördern will, wird es wahrscheinlich nie mit Erfolg thun. Es fragt sich also, ob die Kompetenz vorhanden ist oder nicht. Der Herr Staatsanwalt sagt, es liege vor das forum delicti commissi. Ich will die allgemeinen Sätze, auf die er diese Behauptung begründet, nicht bestreiten, namentlich will ich zugeben, daß jeder Gesandte nach dem Völkerrecht auch im Auslande gewissermaßen den Heimathsstaat mit sich trägt, den Heimathsstaat sage ich, aber nicht den heimathlichen Staatsanwalt. Die Beschränkung möchte ich mir doch erlauben. Angenommen, wir könnten ohne Weiteres annehmen, daß das Domizilium hier begründet gewesen wäre, so frage ich, was folgt daraus für das Forum delicti commissi? Ich will einmal den Fall annehmen, ein Staatsanwalt der Zukunft könnte auf die Idee kommen, die Verhaftung in Nassenhaide sei ungerechtfertigt gewesen, man müßte die Anklage wegen ungerechtfertigter Verhaftung erheben, und würde deduziren: Der Staatsanwalt, der diese Verhaftung vollführte, wohnte damals in Berlin ergo ist das Forum delicti commissi für denselben Berlin. Ich glaube nicht, daß man mit dieser Ausführung Glück hätte; ich glaube nicht, daß man sich zu der Fiktion des Staatsanwalts erheben kann, wenn er meint, daß zwar das Botschaftshotel nicht in Berlin liegt, daß aber, was andere Menschen gethan haben, in Paris geschehen ist, was der Angeklagte hingegen gemäß einer ihm innewohnenden Kraft gethan, als hier geschehen betrachtet wird. Dann möchte ich wissen, wie weit dann diese ihm innewohnende Kraft geht. Trägt der Angeklagte die Staatsanwaltschaft des hiesigen Gerichts auch mit sich, wenn er nach Karlsbad geht?

Selbst in dem Falle, daß der Angeklagte zur Zeit des angeblichen Vergehens in Berlin den Wohnsitz gehabt haben sollte, dann unterstand seine Person allerdings dem hiesigen Stadtgericht; forum delicti commissi verlangt aber nicht eine Person, sondern den Ort, und das Botschaftshotel in Paris untersteht dem hiesigen Gericht nicht.

Der Herr Staatsanwalt hat ferner das forum domicilii geltend gemacht. Ich meine, daß es da auf die Zeit ankommt, wo auf Antrag des Staatsanwalts gegen den Angeklagten vorgeschritten wurde. Das ist in etwas derber Weise am 4. Oktober 1874 geschehen. Wo hat damals der Angeklagte gewohnt? Registrirt ist allerdings, er hätte hier eine Wohnung gehabt; gefunden hat man ihn aber in dieser Wohnung nicht, und ob der Herr Staatsanwalt es für eine behagliche Einrichtung erachtet, daß über 200 Kisten vom Altenspeicher in die Remise des Hauses am Pariser Platz geschafft wurden, das ist eine Frage, die ich dem hohen Kollegium überlasse. Der Herr Graf Arnim hatte die Absicht, sich die Kisten zum größten Theil nach Nassenhaide senden zu lassen, und da der Weg von Paris über Berlin nach Nassenhaide führt, so ist es gekommen, daß diese Kisten hier liegen geblieben sind. Für mich, und wie ich glaube, auch für das hohe Kollegium genügt es, daß bis zum 4 Oktober keine dieser Kisten nicht ausgepackt war. Eine häusliche Einrichtung hat nie stattgefunden. So meine ich denn, daß man ohne besondere Beweisaufnahme nicht wissen kann, daß der Angeklagte am 4. Oktober hier gewohnt hat. Gefunden ist der Graf auf seinem Eigenthum Nassenhaide und dort vollständig eingerichtet angetroffen worden. Dort hatte er eine Wohnung, und ich denke, man muß den Beweis erwarten, daß er hier eine Wohnung gehabt hat. Ich meine, daß es auf diesen Zeitpunkt ankommt und will als Zeuge hierfür anführen den Portier des Hotels Pariser Platz 4, Namens Moerke. Derselbe wird speziell bekunden, daß Graf Arnim im Oktober dieses Jahres im Hause Pariser Platz Nr. 4 keine eingerichtete Wohnung gehabt hat, und daß Wagen und Pferde erst dann von Nassenhaide hereckommen sind, als der Graf in der Charité sich verhaftet befand. Ich wundere mich, daß der Herr Staatsanwalt nicht noch das forum deprehensionis für sich angeführt hat. Die zweite Verhaftung — es ist erst die zweite — hat vielleicht das nicht kompetente Gericht kompetent gemacht. Das wäre aber ein Spiel, das unsere Kinder „Katze und Maus" nennen. Man läßt Jemand heraus und verhaftet ihn dann wieder, nur um das Forum zu begründen. (Der Vorsitzende rügt den Vergleich als nicht angemessen.) Ich sage nicht, daß dies hier geschehen ist, sondern nur, daß, wenn man diesen Grundsatz annähme, man zu einem solchen Resultate kommen könnte. Ich weiß wohl, daß zwischen der Freilassung und der Verhaftung des Grafen Arnim eine längere Zeit liegt. Ich behaupte nur, daß, wenn dieser Satz richtig wäre, ich jemand freilassen, dann sofort wieder verhaften und so die Kompetenz des Grafen begründen könnte. Ich will nur an diesen absurden Konsequenzen zeigen, wie eine von einem inkompetenten Gericht ausgehende Verhaftung niemals durch eine Wiederverhaftung kompetent werden kann. Man darf wohl sagen, zur Voruntersuchung ist das Gericht nicht kompetent, zur heutigen Untersuchung ist es kompetent geworden

Wenn der hohe Gerichtshof als Spruchkollegium seine Kompetenz für wohl begründet erachtet, so würde ich wenig Bedenken tragen, mich dem zu unterwerfen: wir protestiren nicht gegen das hohe Kollegium, sondern wir konstatiren nur, daß wir gegen das Verfahren, das bis jetzt beobachtet worden ist, mit allen Mitteln zu protestiren gedenken, die uns zu Gebote stehen.

Staatsanwalt Tessendorf. Ich glaube, daß die Worte des Herrn Vertheidigers weniger auf die im Saale Befindlichen berechnet sind, als vielmehr auf das große Publikum. Der Vertheidiger meint, ich hätte mich entschuldigt, weil ich eingeschritten wäre, obwohl das Gericht nicht kompetent war. Dies ist mir nicht eingefallen; er leitet es daraus her, daß ich in meinem Plaidoyer zunächst auf das Formale des Einwandes der Inkompetenz einging. Ich habe damit keineswegs zugestanden Wenn ich auch die genaueren Studien darüber, wie die Kompetenz im Speziellen zu begründen sei, erst später vorgenommen habe, so spricht dies doch nicht dagegen, daß ich von Anfang an von der Kompetenz des hiesigen Gerichtes überzeugt war; es genügt, daß ich überhaupt eine juristische Ansicht habe; wie und wann ich sie begründe, ist meine Sache.

Es ist davon gesprochen worden, wie schrecklich der Angeklagte während der Haft behandelt worden ist; die Frage, ob die Verhaftung gerechtfertigt sei ist jetzt nicht zu erledigen. Nur das muß konstatirt werden, daß, wenn die Verhaftung gerechtfertigt war, gegen den Angeklagten ein so großes Maaß von Rücksicht geübt worden ist, daß es mich wundert, wie überhaupt die Vertheidigung dazu kommt, sich darüber zu beklagen. Verklagter hat mit seinen Angehörigen sowohl wie mit seinen Vertheidigern so oft sprechen können, wie es wohl noch nie einem Angeklagten gestattet worden ist.

Vertheidiger Rechtsanwalt Munkel: Inwiefern Angeklagter eine rücksichtsvolle Behandlung erfahren hat, ergeben die Akten. Daß Niemand mit seinem Vertheidiger so oft gesprochen habe wie der Angeklagte, eine solche Behauptung ist ganz aktenwidrig. Die rücksichtsvolle Behandlung in der Voruntersuchung ist folgende: Der Angeklagte hatte wegen dieser Schriftstücke mit dem auswärtigen Amte korrespondirt, die letzte Korrespondenz war 8 Wochen lang und während dieser Zeit geschah Nichts. Da mit einem Male war das Vaterland in Gefahr, 8 Wochen lang war es ruhig gewesen; man wendet sich an den Staatsanwalt, von dem ich glaube, daß man zu seiner Energie besonderes Vertrauen hatte. Am 4 Okt. wurde die Verhaftung ausgeführt und der Angeklagte unter Assistenz des Polizei-Inspektors Pick in die Stadtvoigtei geführt, wo man ihm unter den dortigen Aufenthaltsorten allerdings den besten anwies. Wie dieser beschaffen war, das wissen wir. Nachdem der Graf sich drei oder vier Tage in der Haft befand, erklärten die Aerzte einstimmig, daß er an dieser Haft zu Grunde gehen müsse. Darauf hat man 8 Tage nach einem passenden Lokale gesucht, man wollte den Grafen in seinem Palais unterbringen. Da war es ein anonymer Brief, der vom Auswärtigen Amte dem Staatsanwalt zugeschickt wurde und der denselben zum Widerspruch veranlaßte. Alsdann brachte man den Grafen in die Charité, und als da die Aerzte erklärten, er müsse nach Karlsbad, beschloß man mit der größten Rücksicht, ihn freizulassen, wenn er hunderttausend Thaler zahle, und ihm zu verbieten, nach Karlsbad zu gehen. Dieselbe Rücksicht führte dahin, seine Wiederhaftung zu beschließen, die in einer so rücksichtsvollen Weise stattfand, daß der Graf hierbei in Krämpfe fiel.

Das ist also die rücksichtsvollste Untersuchung, welche ich bisher erlebt habe, wenn es gestattet ist, mich ironisch auszudrücken. So hat man prozedirt, und daß wir, weil dies Verfahren nicht gesetzmäßig war, es an dem einzigen Punkte angreifen möchten, wo es geht, bei der Kompetenz, ist uns wohl nicht zu verdenken.

Staatsanwalt Tessendorff: Ich weiß nicht, wie die Vertheidigung dazu kommt, mich in Anspruch dafür zu nehmen, was in dieser Sache geschehen ist. Wenn nicht die nöthige Rücksicht beobachtet worden ist, so weiß ja der Vertheidiger, daß ich keinen Einfluß darauf gehabt habe. Es scheint mir, als ob der Vertheidigung weniger darauf ankommt, wie das Gericht darüber urtheilt, sondern wie über das, was die Vertheidigung sagt, außerhalb des Gerichts geurtheilt wird.

Rechtsanwalt Dockhorn (aus Posen): Diese letzteren Aeußerungen des Herrn Staatsanwaltes kontrastiren doch gar sehr mit dem Umstande, daß der Herr Staatsanwalt mich zum Zeugen ausersehen hatte und mich bereits kommissarisch hat vernehmen lassen. Ich laudire vielleicht mich selbst, sammt meinen anderen Kollegen der Vertheidigung zu Zeugen, und ich glaube nicht, daß dies der Anklage nützlich werden wird. Was die Hinüberspielung in das Gebiet des Persönlichen betrifft, so ist es mir von vornherein klar gewesen, daß die Person des Herrn Staatsanwalts von dieser Sache nicht getrennt werden kann. Die Herren im Kollegium, welche seit circa 12 Jahren mich in meiner juristischen Praxis kennen, werden mir gern bezeugen, daß ich nicht leicht mich in Persönlichkeiten einlasse, aber die Art, in welcher der Herr Staatsanwalt sprach, nöthigte mich dazu, und wenn das Richterkollegium nicht im Stande ist, uns zu schützen gegen die Angriffe des Staatsanwalts, so appellire ich an die öffentliche Meinung, und was unsere Einwendung gegen die Kompetenz angeht, so werden die Herren mir zugeben, der Herr Staatsanwalt vielleicht etwas später, daß wir uns vor einer Verhandlung derselben, darüber nicht zu streiten haben. Wir wollen nicht nur, daß der Herr Angeklagte freigesprochen wird, sondern wir wollen auch Diejenigen vor das Forum der Oeffentlichkeit ziehen, welche die Untersuchung gegen ihn veranlaßt und eingeleitet haben. Wir werden die Thatsachen an die Oeffentlichkeit ziehen, welche auf das Verfahren gegen den Herrn Angeklagten eingewirkt haben, und deshalb war mein Herr Mitvertheidiger genöthigt, die Personen anzugreifen. Wir werden ihm darin zur Seite stehen.

Präsident: Ich wollte nur einige aktenmäßige Thatsachen konstatiren. Was zunächst die Illegalitäten angeht (Vertheidiger Munckel bemerkt, daß er den Ausdruck Illegalität nur in Bezug auf die Inkompetenz des Gerichts gebraucht habe) . . . also ich wollte bemerken, daß unter Anderem in den Akten eine Verfügung vorhanden ist, welche die möglichste Rücksichtsnahme in Bezug auf den Angeklagten anordnet, ferner konstatire ich, was die Entlassung aus der Stadtvoigtei angeht, daß man sich die möglichste Mühe gegeben hat, einen den Verhältnissen des Herrn Grafen entsprechenden Aufenthalt, selbst auf dem Lande, z. B. in Schöneberg, zu ermitteln, und daß endlich die Zimmer der Charité, welche der Herr Graf bewohnte, mit möglichstem Komfort eingerichtet worden sind. Ich wollte schließlich konstatiren, daß die Gestellung einer Kaution sehr wohl mit dem Gesetze vereinbar ist.

Verth Munckel verwahrt sich gegen die Annahme, als habe er von einer Gesetzesverletzung gesprochen, er habe nur von einer eigenthümlichen Interpretation der Gesetze gesprochen.

Der Präsident will in keiner Weise irgend eine Behauptung des Vorredners, was an Thatsachen angeführt worden ist, bestritten haben; er erklärt nach einer unwesentlichen Diskussion zwischen Munckel und Tessendorff, diesen Punkt für erledigt.

Eine Pause bis 3 Uhr wird beschlossen. Um drei Uhr Fällung des Spruches über Kompetenz des Gerichtes. Nach drei Uhr werden die Verhandlungen wieder aufgenommen.

Präsident: Die Erörterung zweier, für die Kompetenzfrage entscheidender Anschauungen, nämlich erstens die Frage, wo der Angeklagte zur Zeit der gegen ihn festzustellenden That seinen Wohnsitz gehabt und welchen Einfluß diese Wohnsitzfrage auf die erstere haben möchte, sowie der anderen, mit derselben vielleicht zu kombinirenden Frage, wo für die festzustellende That das forum delicti commissi zu suchen sei, ob und inwieweit Berlin dabei namentlich nicht nur fictionis modo sondern re vera betheiligt sei, die Erörterung dieser beiden Fragen muß bis zur Erörterung der Hauptfrage ausgesetzt bleiben. Die Kompetenz der Deputation für die Verhandlung der gegenwärtigen Sache ergiebt sich einfach und zweifellos aus rein formellen äußeren Gründen Könnte man die von der Vertheidigung behaupteten Rechte zwischen Voruntersuchungsrichter und Deputation annehmen, nun dann hat Angeklagter, ohne daß dabei von einer Exzeption die Rede sein könnte, in der That das Inkompetenzverfahren dadurch, daß er dasselbe nicht in der vorgeschriebenen Form geltend gemacht hat, verabsäumt. Wie der Art. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sagt, läßt derselbe unzweideutig erkennen, daß der Einwand der Inkompetenz bei der ersten Vernehmung in der Untersuchung nicht blos angemeldet, sondern geltend gemacht werden muß. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde es unterblieb, die Protokolle enthielten darüber nichts und die Rathskammer konnte sich daher nicht darüber äußern. Die von der Vertheidigung vertheidigte Institution besteht aber auch nicht, es mag ja die Regel sein, daß von Untersuchungsrichtern und Deputationen dieselben Gerichtspersonen fungiren, aber eine rechtliche besteht nicht, da wenn der Voruntersuchungsrichter sich vielleicht mit Unrecht für kompetent erachtet hätte, die Deputation nicht gezwungen wäre, die ihr von dem Untersuchungsrichter proponirte Erbschaft anzutreten. Angeklagter ist am 12. Novbr. thatsächlich hier verhaftet worden. Ob dies die erste oder zweite Wiederverhaftung war, ist gleichgültig. Er war am 14. November hier noch in Haft. Anders hätte es liegen können, wenn in der Zwischenzeit irgend welches andere Gericht intervenirt hätte. Es ist also die Deputation ab ovo in die Sache eingetreten; ihr liegt es daher ob, in den Beschluß über die Verhandlung der Sache einzutreten. — Nun, Herr Graf Arnim, richte ich an Sie die Aufforderung, ad 2 und 3 sich zu äußern, ob Sie sich schuldig befinden

Angekl.: Nein. Präs.: Erklären Sie also die bez. Schriftstücke für Ihr Eigenthum? Angekl.: Ja, die meisten sind in Händen des Gerichts. Präsident bemerkt: 5 Erlasse und 1 Bericht um mich zu rektifiziren. Sie haben dieselben also in einem Schreibtische, der aus einer Ihrer Kisten ausgepackt worden, und von deren Verbleib haben Sie keine genaue Kenntniß Angekl.: Es wird sich herausstellen, daß diese Schriftstücke nur verlegt sind. Präs.: Außer den am 10 November durch den Rechtsanwalt Munckel überreichten Schriftstücken können Sie also über den Verbleib der übrigen auch heute noch keine Auskunft geben? Ich kann wohl vorläufig bemerken und von Ihnen als anerkannt ansehen, daß das, was Ihnen in der Anklage neuerdings vorgeworfen wird, auch im § 173 vorgesehen ist. Nun will ich noch einzelne allgemeine Fragen vornehmen: 1) So ganz kurz das völkerrechtliche und staatliche Verhältniß, das die Dienstpragmatik und die Mission nach außen hinstellt. Es ist dieses einen Punktes wiederholt schon erwähnt und werden Sie wohl die persönliche Exterritorialität der Gesandten anerkennen. Was daraus folgt, wird die Definition des Gerichtshofes ergeben. Nach völkerrechtlichen Begriffen sind die Gesandten, Botschafter und Geschäftsträger in disziplinarer Beziehung dem betr. Ministerium, in diesem Falle also dem auswärtigen Ministerium unterstellt. Sind Sie nicht auch der Meinung, daß Ihre Unterstellung durch Ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand irgendwie berührt worden ist?

Angekl.: Ja, sie hat vollständig aufgehört. Präsident: Sie glauben also, daß die Dienstentlassung jede fernere Verbindung mit dem Ministerium abgebrochen hat? Angekl.: Ich stehe nicht mehr unter der Botmäßigkeit des auswärtigen Amtes.

Es entspinnt sich eine längere Debatte zwischen dem Präsidenten und den Vertheidigern über die Frage, ob die Ministerialreskripte von 1711 und 1843, welche die geschäftlichen Beziehungen der Gesandten zu dem auswärtigen Amte regeln, im Auszuge oder verbotenus verlesen werden sollen. Der Gerichtshof entschließt sich für letzteres. Aus den verlesenen Aktenstücken geht hervor u. A., daß von Zeit zu Zeit eine Revision der Archive stattfindet, bei welcher die entbehrlich scheinenden Aktenstücke entfernt werden. (Während dieser Auseinandersetzungen hält Graf Arnim die Hand ausdauernd ans Ohr, um dazuthun, daß er die Verlesung nicht deutlich gehört habe.)

Es folgt das Zeugenverhör. Der erste Zeuge ist der Präsident des Bundesamtes für das Heimathswesen, Bernhard Woldemar König, der ebenso, wie der nächste Zeuge, der Geh. Hofrath und Direktor des Zentralbureaus im auswärtigen Amte, Carl Julius Roland, der Verlesung der oben erwähnten Reskripte beiwohnte. Vor seiner Vernehmung richtet der Präsident an den Angeklagten noch die Frage: ob er als richtig anerkenne, daß die in den preußischen Kanzleien und Archiven niedergelegten Akten zu kontrolliren und nach Nummern regelmäßig fortzuführen sind.

Angekl.: Das kann ich nicht anerkennen. Es würde als Prinzipienfrage hier erst zu erörtern sein, wie weit diese in den verlesenen Verfügungen angedeuteten Prinzipien auf das deutsche Reich übergegangen sind. Außerdem muß ich bemerken, daß mir diese Verfügungen heut zum ersten Male bekannt geworden sind.

Zeuge König vermag etwas Positives über die Frage, ob die Bestimmungen der beiden verlesenen Verordnungen als maßgebend für die Geschäftsführung der auswärtigen Missionen anzusehen sind, nicht anzugeben; aber er glaube annehmen zu können, daß die in den Verfügungen enthaltenen allgemeinen Grundsätze auch bei der auswärtigen Mission in Anwendung kommen, nämlich daß alle amtlichen Korrespondenzen in das Archiv der auswärtigen Mission gehören. Natürlich muß es der Beurtheilung des Chefs vorbehalten bleiben, was rein persönlicher Natur ist und was sich zur Aufnahme ins Archiv eignet.

Zeuge Roland: ist von 1848 bis 1862 bei Gesandtschaften thätig gewesen und seit 1865 oder 1866 Vorsteher des Zentral-Bureaus im Auswärtigen Amte; er erklärt, daß alle eingehenden Papiere in das Journal eingetragen und vorgelegt werden, ohne jede Ausnahme.

Präsident: Und die eingegangenen Erlasse bekommen eine laufende Nummer?

Zeuge Roland: Das gehört nicht zu meiner Aufgabe. Ich weiß, daß jede Mission eine Nummer hat und daß die laufende Nummer gegeben wird. Ich kann über Details keine Auskunft geben, weil dies in ein anderes Bureau gehört.

Präs.: Ist es Ihnen auch bekannt, daß die Berichte der Mission unter fortlaufender Nummer einkommen? Zeuge Roland: Jede Mission soll eine fortlaufende Nummer haben. Die Regel ist, daß jedes Aktenstück eine Nummer haben soll; in der Regel wird darauf gehalten. Präs; Ist Ihnen bekannt, welche Bestimmung ergangen, daß ein ungleiches Verfahren doch eintreten darf? Roland: Das würde ich nicht wissen. Präs.: Ist dies beim auswärtigen Amte so gewesen? Roland: Jeder Erlaß ist unter fortlaufender Nummer fortgegangen und eingegangen, und ausgehende Erlasse und eingehende Berichte sind sofort journalisirt worden und alle Sachen, die nach dem Bureau kamen werden journalisirt. Nun werden auch Sachen im Büreau geschrieben, die vielleicht nicht zur politischen Abtheilung gehören. Präs.: Was für Missionen, was für Bestimmungen dieserhalb ergangen sind, wissen Sie nicht? Roland: Das weiß ich nicht, um hierauf bezüglich eine Aussage machen zu können Graf Arnim: Ich bitte, den Herrn Sachverständigen darüber zu vernehmen, daß vertrauliche und geheime Berichte auch ohne Nummer einzulaufen pflegen. Präs: Ich glaube, daß Sie (der Zeuge) sich schon darüber ausgesprochen haben. Roland: Was in meine Hände kommt, wird journalisirt. Geheime Berichte kommen versiegelt; der Chef öffnet sie selbst; so wie sie ins Büreau kommen, werden sie journalisirt. Präs.: Derartige Berichte tragen keine Nummern auch bei anderen Missionen.

Verth. Dockhorn: Ich wollte noch einen Schritt weiter gehen. Es treffen also nicht nur Berichte ein, die keine Nummer tragen, sondern es gehen auch viele Berichte ab, die keine Nummer haben. Das wird der Herr Sachverständige auch zugestehen.

Präsident: Kommt es auch vor, daß einzelne eingegangene Berichte gar nicht in Ihre Hände kommen? (Zum Zeugen Roland.) Ich meine, ob Ihnen irgend etwas zu Ohren gekommen ist, also, daß auch eingegangene Berichte nicht in Ihre Hände gekommen sind?

Roland: Ich glaube wohl, daß hin und wieder Berichte kommen, die nicht in meine Hände kommen.

Präsident: Sie haben doch aber immer in solchen Fällen das Couvert gesehen? Roland: Ja. Präsident: Aber, was darin war, oder den bestimmten Inhalt wußten Sie nicht? Zeuge Roland: Es trägt das Couvert gewöhnlich die Handschrift des Herrn Gesandten, die mir meistentheils bekannt sind. Präsident: Dies können Sie beschwören. Zeuge Roland bejaht dies und wird vereidigt. Präsident: Nun wollte ich Ihnen noch die Journale vorlegen, die von der Mission in Paris eingegangen sind.

Angekl. Graf Arnim: Es scheint mir, daß ich die Handschrift des Herrn Hammersdörffer erkenne, ich glaube aber, daß die Ausfüllung erst nach meiner Abreise vorgenommen ist, denn ich habe die Journale nie gesehen, wenigstens nur selten.

Der Präsident vertagt hierauf die Sitzung bis morgen, Donnerstag Vormittag 10 Uhr.

Einige Blätter melden, daß Graf Arnim während der Rede des Vertheidigers Dockhorn, die das Benehmen der Behörden bei und während seiner Haft tadelte, „den Ausdruck tiefster Bewegung" zeigte, mehrere Korrespondenten wollen sogar gesehen haben, daß der Angeklagte geweint habe.

Die Anklageschrift gegen den Grafen Harry v. Arnim wurde am Vormittag in den Straßen verkauft und fand reißenden Absatz, auch im Reichstage coursirten Exemplare und wurden mit großem Interesse gelesen und besprochen. Dort ist man der „Trib." zufolge geneigt, an ein hohes Strafmaß zu glauben, es sind Wetten auf eine Verurtheilung zu einem Jahr in erster Instanz gemacht worden. Das böse Wetter hatte die großen Ansammlungen vor dem Gerichtslokal verhindert. Interessant ist es aber, daß trotz der enormen Schwierigkeit, Zuschauerplätze zu erhalten, vor dem Kriminalgerichte Karten für den Zuschauerraum von Billethändlern zu 100 Mark (33 Thlr. 10) angeboten und verkauft wurden.

Ueber die Vorgänge in der geheimen Sitzung wird der „Voss. Ztg." noch Folgendes berichtet:

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zur Verhandlung darüber, ob die Untersuchung öffentlich oder geheim zu führen. Der Staatsanwalt beantragte, die Oeffentlichkeit auszuschließen, soweit die Schriftstücke ad 1. der Anklage zur Verlesung zu bringen seien. Seitens der Vertheidigung ergriff Rechtsanwalt Dockhorn das Wort. Derselbe führte Folgendes aus: Der Angeklagte habe das dringendste Interesse, die Untersuchung vollständig öffentlich geführt zu sehen. Er habe bisher einem geheimen Verfahren und gewissen Einwirkungen auf die öffentliche Meinung gegenübergestanden, welche noch im Laufe der Verhandlung näher zu charakterisiren sein würden. Auf diese Weise habe sich eine Mythe über die in Rede stehende Sache gebildet, welche der Angeklagte durch das hellste Licht der Oeffentlichkeit zerstreuen müsse. Allerdings sei es denkbar, daß hierdurch das öffentliche Interesse, das Wohl des deutschen Reichs

geschädigt werde. Allein das öffentliche Interesse sei kein gesetzlicher Grund der Ausschließung der Oeffentlichkeit. Das einschlägige Material sei das Gesetz vom 3 Mai 1852, dessen Wortlaut klar und deutlich die Ausschließung der Oeffentlichkeit nur dann gestatte, wenn die öffentliche **Ordnung** oder wenn die guten Sitten durch die öffentliche Verhandlung gefährdet seien. Von einer Gefährdung der guten Sitten kann nach den eigenen Ausführungen des Herrn Staatsanwalts nicht die Rede sein. Die Gefährdung der öffentlichen **Ordnung** im Sinne des Gesetzes sei aber keineswegs identisch mit einer Gefährdung des öffentlichen **Wohls**. Die Ordnung sei nur **eine** Form des öffentlichen Wohls. Wegen Gefährdung dieser **einen** Form, nicht mit Rücksicht auf die übrigen Formen des öffentlichen Wohls, insbesondere nicht mit Rücksicht auf das Verhältniß des deutschen Reichs zu fremden Mächten sei die Befugniß zur Ausschließung der Oeffentlichkeit in Strafsachen gegeben. Könne noch ein Zweifel darüber obwalten, daß „öffentliche Ordnung" im Sinne des Gesetzes vom 3 Mai 1852 nicht etwa identisch sei mit dem „öffentlichen Wohle", so erledige sich dieser Zweifel durch die Entstehungsgeschichte der bezüglichen Bestimmung des Gesetzes. Das Gesetz vom 3. Mai 1852 sei entstanden durch Revision der oc royirten Verordnung vom 3 Januar 1849 über das öffentliche und mündliche Verfahren. Die letztgenannte Verordnung habe neben der Gefährdung der guten Sitten die Gefährdung des öffentlichen **Wohls** als Ausschließungsgrund genannt. Inzwischen sei die Verfassungs-Urkunde erschienen, welche die Ausschließungsgründe durch Substituirung der öffentlichen **Ordnung** für das öffentliche **Wohl** einschränke. Bei den Berathungen über die Revision der Verordnung vom 3. Januar 1849 sei man sich nun des Gegensatzes zwischen den beiden Begriffen wohl bewußt gewesen. In beiden Kammern sei unter Anführung der Gründe dafür, insbesondere durch Exemplifikation auf Fälle, wie der vorstehende, beantragt worden, das öffentliche **Wohl** als Ausschließungsgrund in das Gesetz einzustellen. Alle dahin gehenden Anträge seien indessen abgelehnt worden, weil es namentlich im Interesse des Angeklagten für gefährlich gehalten wurde, eine so ausgedehnte Befugniß für den Strafrichter einzuführen. Hiernach liege die Sache so, daß wenn eine Anklage eingeleitet werde, deren öffentliche Verhandlung dem öffentlichen Wohle zu nahe trete, die öffentliche Verhandlung im Interesse des Angeklagten dennoch erfolgen müsse. Wolle man einen solchen üblen Eventus vermeiden, so müsse man — nach der in dieser Hinsicht der Staatsanwaltschaft zustehenden Befugniß — eine derartige Anklage nicht erheben. Erhebe man sie dennoch, so trage der Staatsanwalt die Schuld an dem, was geschehe. Im vorliegenden Falle kommt noch Folgendes hinzu: Die angeblichen Strafhandlungen des Angeklagten seien nach der Anklage im Auslande begangen. Die Anklage selbst sage „im Hotel der deutschen Botschaft in Paris". Daß dieser Ort „Ausland" und nicht etwa durch irgend eine gesetzliche Fiktion Inland sei, werde später noch auszuführen sein. Für die im Auslande begangenen Vergehen sei nur nicht blos die **Befugniß** der Staatsanwalt gegeben, eine strafrechtliche Verfolgung **nicht** eintreten zu lassen, sondern Artikel 4 des deutschen Strafgesetzbuches verordne ausdrücklich, daß die strafrechtliche Verfolgung solcher Vergehen **in der Regel** nicht eintreten solle. Nur ausnahmsweise habe also die Staatsbehörde gegen den Angeklagten einschreiten können. Ob einer der gesetzlichen Ausnahmefälle überhaupt vorliegt, wird sich später finden. Angenommen aber, es läge ein solcher Ausnahmefall wirklich vor, so sei es Sache des Staatsanwalts gewesen, sich die Frage vorzulegen, ob das Interesse des Staates es gestatte, von der Befugniß des Ausnahmefalls Gebrauch zu machen. Dem Herrn Angeklagten seien die Interessen, und sei das Wohl seines Landes ganz eben so theuer, wie irgend Jemanden in diesem Saale. Es liege aber auf der Hand, daß er eine dem Staatsanwalt obliegende Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen könne. Hieran müsse sich denn noch ein Vorbehalt knüpfen. Der Herr Staatsanwalt habe erklärt, er habe gewisse Schriftstücke um deshalb nicht als Gegenstände der von dem Angeklagten begangenen Strafthat bezeichnet, weil die absolute Geheimhaltung dieser Schriftstücke im Staats-Interesse erforderlich sei. Diese Schriftstücke sollten nach der Meinung des Herrn Staatsanwalts ausscheiden. Dieser Meinung könne der Angeklagte nicht beitreten. Er wird möglicher Weise in die Nothwendigkeit kommen, diese Schriftstücke für sich anzuziehen. Sofern dies geschehe, müsse unzweifelhaft die Lesung erfolgen. Uebrigens werde in dem Beschlusse des Gerichts, falls derselbe auf Ausschließung der Oeffentlichkeit (gänzlich oder theilweise) lauten sollte, Gewicht auf die **Gründe** gelegt werden müssen. Es kann nicht genügen, etwa zu erklären, daß die Oeffentlichkeit im Interesse **der öffentlichen Ordnung** ausgeschlossen werde. Vielmehr käme es darauf an, festzustellen, **in wiefern** eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung befürchtet werde. Der Instanzrichter müsse in die Lage kommen, zu beurtheilen, ob nicht etwa der Begriff der öffentlichen Ordnung unrichtig aufgefaßt sei.

Das Gericht berieth und beschloß im Interesse des Friedens und des öffentlichen Wohls, demnach im Interesse der Ordnung die Oeffentlichkeit insofern auszuschließen, daß die Schriftstücke der Kategorie I in **nicht** öffentlicher Sitzung zu verlesen seien, im Uebrigen die Oeffentlichkeit **nicht** auszuschließen.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 10. Dezember.

r. Das **Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer** ist nunmehr auch vom Oberbürgermeister unserer Stadt in Anwendung gebracht worden. Veranlassung dazu gab die Erledigung der zweiten geistlichen Stelle an der hiesigen Dominikanerkirche, einer Sukkursalkirche der St. Adalberts-Kirchengemeinde in Folge des Ablebens des Kaplans Neumann am 21. November v. J. Die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, vom 20. Mai 1874, schreiben vor, daß, wenn in einem erledigten Bisthum der Berechtigte eine erledigte geistliche Stelle innerhalb Jahresfrist nicht wieder besetzt, die Befugniß auf die Pfarrgemeinde übergeht, und alsdann der Landrath, **in Stadtkreisen der Bürgermeister**, auf den Antrag von mindestens 10 großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern ꝛc. die Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle zu berufen hat. Da nun die Besetzung der erwähnten geistlichen Stelle, welche dem erzbischöflichen Stuhle zusteht, innerhalb Jahresfrist nicht erfolgt ist, so hat der Oberbürgermeister Kohleis die St. Adalberts-Kirchengemeinde auf das, ihr nach den §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 zustehende Recht, aufmerksam gemacht.

— Die „D. A. C." will auf Grund zuverlässiger Mittheilungen wissen, daß Graf **Ledóchowski** im Gefängniß zu Ostrowo nicht nur gegenüber dem Kampfe zwischen Staat und Kirche, sondern auch gegen fast Alles, was die Außenwelt betrifft, ganz theilnahmlos ist. Jeder Besuch sei ihm unangenehm, und wenn, wie es wiederholt vorgekommen, einzelne Geistliche sich von ihm Verhaltungsmaßregeln erbitten wollten, habe er sie nicht nur nicht empfangen, sondern ihnen auch durch seinen Vikar Meszczynski bedeuten lassen, daß sie ihn ein für allemal mit dergleichen Anfragen verschonen möchten. Seine hauptsächlichste, um nicht zu sagen, seine einzige Beschäftigung sei Beten und obwohl ihm noch täglich mehrere Zeitungen vorgelegt werden, soll er sie doch oft kaum eines flüchtigen Anblickes würdigen. Er scheine Fatalist geworden zu sein, und es sei wohl zu bezweifeln, ob die katholische Geistlichkeit an Graf Ledóchowski selbst nach seiner Freilassung noch einen Vorkämpfer haben werde.

— Der bereits zweimal vertagte Prozeß gegen den **Dekan Rzezniewski** aus **Jarocin** wegen der **Exkommunikation des Propstes Kubeczak in Xions** kam heute vor der Kriminalabtheilung des Kreisgerichts in **Schrimm** zur Verhandlung. Der Dekan war, wie uns von dort telegraphisch gemeldet **wird**, zu dem Termine nicht erschienen, er wurde wegen der erwähnten Exkommunikation, sowie wegen Ausübung bischöflicher Rechte, wegen öffentlicher Beleidigung und widerrechtlicher Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu 220 Thlr. Geldbuße ev. 3 Monate 6 Tage Gefängniß in contumaciam verurtheilt.

— Die **ultramontane** und die **nationale Partei unter den Polen** gerathen jeden Augenblick an einander, so sehr auch die polnische Presse unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Nothwendigkeit eines Waffenstillstandes predigt. Ihre Hauptwaffen bestehen in gegenseitigen Anklagen. Die Ultramontanen verdächtigen ihre Gegner keine Religion zu besitzen, die Nationalen ihrerseits weisen auf den Mangel an Patriotismus und Nationalgeist bei den Gläubigen Roms hin. Man wird sich noch erinnern, welchen Sturm von Entrüstung vor Jahr und Tag das nunmehr entschlafene Organ des Erzbischofs Ledochowski der „Tygodnik katolicki" erregte, als er die Aeußerung sich erlaubte: Polen sei für immer todt und alle Versuche desselben zu galvanisiren, würden vergeblich sein. Ein ähnlicher Streit scheint jetzt bevorzustehen. Der richtige Pole „**Wiarus**" hat nämlich gegen die ultramontane Zeitschrift „**Warta**", welche unter Leitung des Realschullehrers Dr. v. Rzepecki seit einigen Monaten hier erscheint, folgende Anklage erhoben:

Wie bekannt, hat sich bei uns in letzter Zeit die Zahl der ultramontanen Blätter sehr vermehrt. Unter ihnen nimmt einen hervorragenden Platz die „Warta" ein. Wir achten jede Ueberzeugung, demnach auch die ultramontane, wenn sie nur ehrlich ist. Jetzt ist es Modesache an die Aufrichtigkeit der Ultramontanen nicht nur in Betreff ihrer religiösen Ueberzeugung, sondern auch ihrer warmen **nationalen** Bestrebungen zu glauben. Wir glauben gern an diese nationale Aufrichtigkeit, wenn wir nicht Beweise des Gegentheils haben, wie es bei der „Warta" der Fall ist. Einer unserer geachtetsten Bürger hat uns nämlich einen Brief des Leiters der „Warta" übersandt, welcher sich klar über dessen Verhältniß zur Nationalität ausspricht. Auf den der „Warta" gemachten Vorwurf, daß dieselbe kein nationales, sondern ein kosmopolitisches Blatt sei, antwortet deren Leiter wie folgt: „Die Warta kosmopolitisch! Das ist eine unwillkürliche Unwahrheit Ihrerseits. Mein Herr! ein enger Gedankenkreis ist derjenige, welcher nicht über die nächste Umgebung hinausgeht, aber man muß mit seinen Gedanken über das Dorf, die Stadt, die Provinz, das Land hinauseilen — anders sitzt man im Sacke! Sie kennen die Gebote der Liebe! Was hat der Türke verschuldet, daß er türkisch spricht, was der Jude, weil er jüdisch glaubt; soll ich ihn deshalb hassen? Ich konnte ja gestern in Amerika geboren werden und heute ein Kamtschadale sein! Mein Herr! die Menschlichkeit steht mir über den Nationalitäten. Es folgt jedoch daraus nicht, daß ich den Deutschen mehr lieben sollte wie den Polen, und wenn ich unter beiden wählen würde, so würde ich nicht anders wie Sie handeln. Wer sich aber in den Grenzen eines Landes einschließt, der muß **Bismarck** werden! er muß! er muß! Diese Zeiten sind vorüber, schon werden die Ketten gesprengt, und die **Idee der Nationalität** ist **ins Gerümpel** geworfen."

Möge nun Jeder beurtheilen, bemerkt hierzu der „Wiarus", wohin die ultramontane „Warthe" fließt.

r. **In der Stadtverordnetensitzung** am 9. Dezember waren anwesend 20 Mitglieder; der Magistrat war vertreten durch den Oberbürgermeister Kohleis, den Bürgermeister Herse und die Stadträthe v. Chlebowski, L. Jaffe, Dr. Loppe, Rump, Stenzel. Den Vorsitz führte Justizrath **Pilet**.

Der **Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1873/74** ist sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung zugegangen und deßwegen von einer Verlesung desselben Abstand genommen.

In Betreff der **Vergebung der Straßenreinigung pro 1875** theilt der Referent mit, daß bei dem neulichen Lizitationstermine eine Mindestforderung von 1180 Thlr. erzielt sei, während pro 1874 die Straßenreinigung für 1020 Thlr. übernommen wurde; diese Preissteigerung ist dadurch herbeigeführt, daß das Polizeidirektorium gegenwärtig das Sprengen der Straßen beim Kehren verlangt. Gegen die Bewilligung von 1180 Thlr. zu dem angegebenen Zwecke sei Nichts zu erinnern; doch möge der Magistrat es in Erwägung ziehen, ob es nicht vortheilhafter sein würde, lieber unter Tit. XVI. der Ausgaben (Kosten zur Anschaffung von Arbeitskräften für Verwaltungszwecke und Reinigung der Kanäle) die Arbeitskräfte künftighin zu vermehren und durch dieselben die Straßenreinigung besorgen zu lassen. Es wird darauf von der Versammlung der Betrag von 1180 Thlr. zu dem angegebenen Zwecke bewilligt.

Ueber die **Vergebung der Hafer-, Stroh- und Heu-Lieferung für den städtischen Marstall pro 1875** berichtet Kaufmann Sal. **Löwinsohn**. Danach war der Mindestfordernde für Hafer Kaufmann Goldschmidt mit 3 Thlr. 7 Sgr. pro Zentner; für Heu wurde die Mindestforderung von 1 Thlr. 21 Sgr. pro Zentner, und für Stroh von 9 Thlr. 20 Sgr. pro Schock erzielt. Die Versammlung erklärt sich mit Ertheilung des Zuschlages einverstanden; ebenso mit der **Vergebung der Riemer- und Sattler-Arbeiten für den städtischen Marstall pro 1875** an Sattlermeister Weiß, welcher die Mindestforderung von 110 Thaler 17 Sgr. 6 Pf. gestellt hatte. — Zum **Ankauf eines Marstallpferdes**, welches 200 Thlr. kostet, wird auf Antrag des Kaufmanns Wilh. **Kantorowicz** ein Zuschuß von 100 Thalern bewilligt.

Zur **Vergebung der Lieferung von Konsumtibilien für die städtischen Anstalten** (Krankenhaus, Hospital, Waisenhaus) pro 1875 wird bemerkt, daß in den dazu anberaumten Submissions-Terminen wegen Herabgangs der Lebensmittelpreise gegen 1874 Ersparnisse in Höhe von ca. 3000 Thlr. erzielt worden sind; die Preise stellten sich demgemäß folgendermaßen: pro Pfund Roggenbrod 11½ Pf (Neupfennige), pro Pfund Weizenbrod 15 Pf., pro Pfund Rindfleisch 5½, Schweinefleisch 6½, Schöpsenfleisch 6, Kalbfleisch 5½ Sgr. Die Versammlung erklärt sich mit Ertheilung des Zuschlages für die Brodlieferung zu den angegebenen Preisen einverstanden, dagegen wird der Preis für Fleisch angesichts des gegenwärtigen bedeutenden Herabgangs der Fleischpreise viel zu hoch gefunden und der Wunsch ausgesprochen, daß, wenn hiesige Fleischer keine niedrigeren Preise setzen wollen, vielleicht auswärtige Fleischer herangezogen werden möchten. Es wird demnach beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, in Betreff der Fleischlieferungen einen nochmaligen Submissionstermin anzuberaumen. Für die Lieferung von Kolonialwaaren wurde in den Submissionsterminen ein geringer Rückgang der Preise gegen 1874 erzielt. Erheblicher stellte sich derselbe heraus für Mehl, Hülsenfrüchte ꝛc, für Salz gleichbleibend, für Butter 1 Mark 7½ Pf. pro Pfund, für Milch eine Steigerung: 18 Pf. pro Liter, für Buttermilch 12 Pf., für Grätzer und Kobylepoler Bier 9 Pf. pro Flasche, für das Schock Stroh 30 Mark; für Reinigungsgegenstände ein Zurückgang der Preise; für Petroleum ein erheblich niedrigerer Preis gegen 1874: pro Liter 20 Pf. gegen 30 Pf. i. J. 1874. Die Versammlung erklärt sich mit Ertheilung des Zuschlages zu den angeführten Preisen einverstanden.

Es wird darauf in die **Berathung der Etats pro 1875** eingetreten und berichtet Kommerzienrath B. **Jaffe** zunächst über die **Etats für die Haupt-Armen-Verwaltung** und **das städtische Krankenhaus**. An die mit der Vertheilung laufender Unterstützungen an Hausarme beauftragten Bezirksvorsteher werden statt der beantragten 13,500 nur 13,000 Thlr. bewilligt; für Arzneimittel an Hausarme 1850 Thlr. statt 2050 Thlr. Das Gehalt des Lazareth-Inspektors Toporski wird in Anbetracht der Tüchtigkeit desselben von 750 auf 800 Thlr. (exkl. Dienstwohnung, Holz, Licht im Werthe von ca. 150 Thlr.) erhöht. Für Feuerungsmaterial zur Beheizung ꝛc. im städtischen Krankenhause werden, statt bisher 1000 Thlr., 1100 Thlr. bewilligt. An Abonnementsgeldern für freie Kur von Lehrlingen und Dienstboten sind statt bisher 1000 Thlr. nur 800 Thlr. angesetzt. Es wird hierbei hervorgehoben, daß unter den weiblichen Dienstboten wegen der Station für ansteckende Krankheiten, welche mit dem städtischen Krankenhause verbunden ist, eine erklärliche Scheu vorhanden sei, sich in Erkrankungsfällen aufnehmen zu lassen; sie ziehen dagegen die Behandlung in der Diakonissenanstalt vor, indem dort keine Kranke mit ansteckenden Krankheiten aufgenommen werden.

Ueber die **Erweiterung des Bürgerrechts**, bez. **des Stimm- und Wahlrechts in Gemeinde-Angelegenheiten** gemäß § 9 b des Gesetzes vom 25 Mai 1873 berichtet Rechtsanwalt **Mützel**. Danach hat der Magistrat beantragt, die Versammlung möge sich dahin einverstanden erklären, daß das Stimm- und Wahlrecht, welches in Posen gegenwärtig auf Grund des § 5 der Städteordnung davon abhängig gemacht werde, daß man ein Einkommen von mindestens 300 Thlr. habe, oder an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 4 Thlr. entrichte, auf Grund des § 9b des obigen Gesetzes vom 1. Januar 1875 ab in Gemeinde-Angelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuersatzes von 2 Thlr. (entsprechend einem Einkommen von 200 Thlr.) geknüpft werde. Derselbe Paragraph jenes Gesetzes bestimmt, daß Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz, als den Betrag von 4 Thlr. knüpfen, mit dem 1. Januar 1875 ihre Giltigkeit verlieren. Rechtsanwalt **Mützel** macht gegen den Magistratsantrag geltend, daß, so wünschenswerth auch für politische Wahlen eine Erweiterung des Stimmrechtes sei, hier, wo es sich um örtlich kommunale Angelegenheiten handle, die Sache sich anders gestalte. Einerseits sei als gewiß anzunehmen, daß bei einem Einkommen unter 25 Sgr. täglich (300 Thlr. jährlich) schwerlich Interesse für kommunale Angelegenheiten vorhanden sei, andererseits sei aber auch Folgendes in Erwägung zu ziehen: Gegenwärtig gebe es 3600 Wahlberechtigte in unserer Stadt; zu diesen würden 2400 mit einem Einkommen von 200—300 Thlr. hinzutreten, wenn der Magistrats-Antrag angenommen werde. Unter diesen 2400 gehöre aber die überwiegend größte Anzahl der katholischen Konfession an; so daß eine derartige Erweiterung des Wahlrechts nur der nationalen Partei, welche, wie dies die letzten Stadtverordnetenwahlen aufs Neue zeigten, geschlossen dastand, während die andere Partei sich zersplitterte, zu Gute kommen würde — gewiß nicht zum Segen unserer Stadt. Er beantrage demnach, den Magistratsantrag abzulehnen. — Bankdirektor Dr. **Samter** spricht seine Bedenken dagegen aus, bereits in der heutigen Sitzung über eine so wichtige Angelegenheit Beschluß zu fassen und beantragt Vertagung; doch findet dieser Antrag nicht die erforderliche Unterstützung. Es wird darauf die mit überwiegender Majorität der Antrag des Rechtsanwalts Mützel angenommen.

Ueber die **Feststellung des Realschuletats pro 1875** berichtet darauf Rechtsanwalt Mützel. Danach vermindert sich die Einnahme aus dem Schulgelde bei der Realschule pro 1875 gegen 1874 ganz erheblich, während diese Einnahme bei der Realvorschule, die sich günstig entwickelt, steigt. Die Versammlung beschließt auf den Antrag des Magistrats, dem Zeichnenlehrer v. Jaroczynski und dem Gesanglehrer Grenlich einen Wohnungsgeld-Zuschuß von je 100 Thlr. zu gewähren, und das Gehalt des Lehrers Vollmer an der Realschule von 350 auf 450 Thlr. zu erhöhen. Ein Antrag, den Wohnungsgeldzuschuß der drei Lehrer an der Vorschule von 100 auf 144 Thlr. zu erhöhen, wird abgelehnt; in Betr. des Gesuchs des ordentlichen Lehrers Knothe, demselben eine Dienstalters-Zulage von 100 Thlr. zu gewähren, wird aus der Versammlung kein Antrag gestellt.

In Betr. der **Wahl einer gemischten Kommission für den Neubau der Wallischeibrücke** theilt der Vorsitzende mit, daß der Magistrat in einem Anschreiben an die Versammlung beantragt habe, dieselbe möge behufs Vorbreitung für den Neubau der Wallischeibrücke Mitglieder zu einer gemischten Kommission wählen. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, und wählt in die Kommission den Steuerrath Neukranz, Mauerermeister Hesselbein, Zimmermeister Feckert, Tischlermeister Gerstel, Schiffsbaumeister Junge.

— **Diebstähle.** Am 24 v. M. wurden einem Arzte auf der Breslauerstraße eine Anzahl chirurgischer Instrumente gestohlen. Dieselben sind bis auf einige wieder herbeigeschafft worden. — Ein Frauenzimmer, welches bei ihren Verwandten auf der Wallischei sich zum Besuche aufhielt, hat gestern Posen unter Mitnahme einiger Kleidungsstücke und nachdem sie auf den Namen ihrer Verwandten Sachen geliehen, verlassen. — Gestohlen wurde aus einer Stube im Fort Tietzen am 5. d. M. eine blaue Tuchhose, 3. Garnitur, gez. I. F. C. III. — Verhaftet wurde ein Hausknecht wegen dringenden Verdachtes, einem anderen Hausknechte 3 Paar Beinkleider und einen Ueberzieher entwendet zu haben.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Eisenbahnstatistik.** Im Laufe der Monate Oktober und November a. c. wurden in Deutschland und Oesterreich folgende neue Bahnstrecken und Stationen eröffnet: I von der königlichen General-Direktion der sächsischen Staatseisenbahnen: a) die neuangelegten Güterstationen Hainsberg zwischen Dresden und Tharandt und Neu-Kunersdorf zwischen Löbau und Herrnhut vom 1 Oktober cr. ab; b) die neuern Bahnlinien Ebersbach Seifhennersdorf, 15 Kilometer, und die Linien Plauen-Oelsnitz, 20 Kilometer, für Personen- und Güter-Verkehr vom 1. November cr. ab. II. Von der General-Direktion der Kaiser Franz Joseph-Bahn: a) die Haltestelle Ricam vom 25 September cr. auch für den Frachtverkehr und b) die Haltestelle Erdweis vom 5 November cr. ab auch für den Personenverkehr. III Von der österreichischen Nordwestbahn: a) die 29.35 Kilometer lange Theilstrecke Außig-Tetschen, b) die 14.14 Kilometer lange Theilstrecke Geiersberg-Wildenschwert mit den Stationen Liebenthal und Wildenschwert; c) die 3.79 Kilometer lange Anschlußstrecke Tetschen-Mittelgrund, deren Betrieb die General-Direktion der sächsischen Staatsbahn übernommen hat. IV. Vom Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn: die zwischen Stettin und Tantow neu angelegte Station Colbitzow vom 1. November cr. ab für Personen und Güterverkehr V. Von der königlich würtembergischen Eisenbahn-Direktion die Haltestelle Aigeltshofen an der Allgäubahn vom 1. November cr. ab für beschränkten Personen-, Gepäck- und Hundeverkehr. VI. Von der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn: die zwischen den Stationen Eitorf und Schladern gelegene Haltestelle Herchen auch für den Güter- und Depeschen-Verkehr.

** **Italienische Staatsschulden-Obligationen creirt durch Gesetz** vom 9 Juli 1850. Verloosung vom 30. November 1850. Auszahlung vom 1 Februar 1875 ab.

Prämiirte Obligationen:

No. 10635 a 33 330 Lire.
No. 3139 a 10.000 Lire.
No. 15446 a 6670 Lire.
No. 6628 a 5260 Lire.
No. 7685 a 600 Lire.

** **Großes Falliment.** Dem „Manchester Courier" zufolge hat eine bedeutende Exportfirma in Arbroath (Schottland) ihre Zahlungen mit Passiven im ungefähren Betrage von 100,000 Pfd. St. eingestellt

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Bis 10 Uhr Abends eingegangene Depeschen.

Berlin, 10. Dezember. [Prozeß Arnim.] Die fortgesetzte Verhandlung geht zur dritten Rubrik der vermißten Schriftstücke, aus 11 Erlassen und 12 Berichten bestehend, über. Fünf davon hat der Vertheidiger dem Gericht übergeben, eins will Arnim dem Botschafts-

(Fortsetzung in der Beilage.)

rath Graf Linden aus Stuttgart eingehändigt haben; über den Verbleib der übrigen behauptet er keine Auskunft geben zu können. Arnim räumt ein, daß er allein die Schlüssel zum Botschaftsarchiv gehabt und sekretirte Aktenstücke in seinem Zimmer aufbewahrt habe. Eine Uebergabe des Archivs an den Rath v. Wesdehlen habe nicht stattgefunden. Es folgt die Zeugenvernehmung des Botschaftsraths v. Wesdehlen. Derselbe entsinnt sich, daß Arnim im vorigen Winter gesagt, er werde einen Erlaß dem Archiv nicht übergeben, weil er persönliche Angelegenheiten betreffe. Auf Befragen der Vertheidigung erklärt v. Wesdehlen, der Erlaß Nr. 33 sei während Arnims Abwesenheit eingegangen und von ihm nicht journalisirt worden, weil er dem Grafen Arnim die geschäftliche Behandlung des Erlasses habe überlassen wollen.

Der Zeuge Hammerdoerfer deponirt, daß die Eintragungen immer stoßweise, alle drei bis vier Wochen, und stets durch den Zeugen erfolgten. Die Eintragungen seien theilweise später geschehen, aber nicht nach der Abberufung des Grafen. Der Zeuge giebt jedoch auf Befragen auch diese Möglichkeit für einige Eintragungsnummern zu. Die Möglichkeit, daß noch einige Aktenstücke verlegt sein können, sei nicht absolut ausgeschlossen, auch sei der Angeklagte sehr kurzsichtig und habe oft Piecen verlegt.

Der dritte Zeuge Hoehne deponirt nichts Wesentliches. Beim Schluß der Sitzung constatirt der Staatsanwalt, daß nach der gestrigen geheimen Sitzung ein ausführlicher Bericht mit dem Wortlaut der Auslassungen des Vertheidigers Dockhorn, anscheinend nach dessen Konzept in die „Vossische Zeitung" gelangt sei, was weder durch den Gerichtshof noch durch ihn veranlaßt sei. Er behalte sich weitere Schritte vor.

Berlin, 10. Dezember. Der Regierungspräsident v. Puttkame in Gumbinnen ist der wahrscheinliche Nachfolger des Grafen Arnim-Boytzenburg als Bezirkspräsident von Lothringen, nicht wie einige Blätter melden, der Appell.-Ger.-Rath v. Puttkamer in Kolmar.

(Privatdepesche der Pos. Ztg.)

Breslau, 10. Dezember. Nach der „Schles. Volksztg." wurden gestern in Brieg der Kaplan Mende wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen zu 45, Herr v. Schalscha wegen Anstiftung des Vergehens zu 75 Thlr. Geldbuße verurtheilt.

Von Bilderbüchern, Kinder- und Jugendschriften hat das größte Lager und die sorgfältigste Auswahl unstreitig Louis Türk, Wilhelmspl. 4.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Posener Stadt-Obligationen sind den Inhabern zum **1. Januar 1875 gekündigt** und hört von da ab deren **Verzinsung** auf.

Besitzer dieser Obligationen, wovon viel verlooste **rückständig sind,** werden an die **Abhebung** der Valuta von **Neuem** erinnert.

Posen, den 8. Dezember 1874.

Der Magistrat.

Submission.

Die an den städtischen Baulichkeiten wie auf den städtischen Straßen und Plätzen im Jahre 1875 etwa benöthigten

Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Maler-, Glaser-, Schmiede- und Pflaster-Reparaturarbeiten und Lieferungen, wie Eisenzeug-Neubeschaffungen

sollen submittendo verausgabt werden.

Die bezüglichen Kostenanschläge und Bedingungen können während der Dienststunden im Baubureau des Rathhauses vom 14. d. Mts. ab, eingesehen werden.

Hierauf Reflektirende wollen ihre Offerten ebendaselbst versiegelt mit der Aufschrift:

Submissionsgebot auf die städtischen Maurer- ꝛc. Arbeiten pro 1875 bis spätestens zum 21. Dezember c., Mittags 12 Uhr abgeben.

Ueber- und Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Posen, den 10. Dezember 1874.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Das in dem Dorfe **Główno** unter Nr. 21 belegene, dem **Wilhelm Kundt** und seiner Ehefrau **Johanna** geb. **Koeke** gehörige Grundstück, welches mit einem Flächeninhalte von 10 Hektaren 50 Quadratstab der Grundsteuer unterliegt und mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 48 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. und zur Gebäudesteuer mit einem Nutzungswerthe von 25 Thlr. veranlagt ist, soll behufs Zwangsvollstreckung im Wege der nothwendigen Subhastation am

Dienstag,
den 19. Januar 1875,
Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des königl. Kreis-Gerichts zu Posen, Zimmer Nr. 13, versteigert werden.

Posen, den 3. Dezember 1874.

Königliches Kreisgericht
Der Subhastations-Richter.
gez. **Kehl.**

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen in der Bekanntmachung vom 14. Oktober d. J. benannten Wechsel bis auf den zu 90 aufgeführten sind aufgefunden worden und wird das Aufgebot bezüglich dieser aufgefundenen Wechsel aufgehoben. Das Aufgebot gilt nur noch bezüchglich des Wechseszu 90 d. d. Posen den 3. September 1874 über 400 Thaler, ausgestellt von Richard Graßmann aus Koninko bei Posen, acceptirt von Theodor Wandelt zu Kaisershof, zahlbar zu Posen, fällig am 3. Dezember 1874, versehen mit Giros Richard Graßmann, S. Tucholski und Isidor Grieß. Die unbekannten Inhaber dieses Wechsels werden aufgefordert, denselben bis zum 1. August 1875 dem unterzeichneten Gerichte vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos erklärt werden wird.

Posen, den 2. November 1874.

Königliches Kreis-Gericht.
Abtheilung für Civil-Sachen.
gez. **Cleinow.**

Auktion.

Im Auftrage des Königlichen Kreis-Gerichts werde ich **Mittwoch den 16. Dec. d. J.,** Vormitt. 11 Uhr, zu Nekla-Haul.

3 Fersen, 1 Kalb, 3 Schweine, 50 Scheffel Kartoffeln und einige Möbel

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Schroda, den 8. Decbr. 1874.

Schroeder, Auktions-Kommissar.

Bekanntmachung.

Zu Vorstandsmitgliedern der eingetragenen Genossenschaft: Bank

ludowy dla Golańczy i okolicy zu Gollantsch

sind am 14. November 1874:

der Probst **Rynski** zu Gollantsch als Direktor,

der Schmiedemeister **Theodor Thielmann** daselbst als Rendant,

der Rittergutspächter **Anton Walter** zu Chawlodno als Controleur,

statutenmäßig auf 3 Jahre gewählt resp. wiedergewählt worden, was in unser Genossenschaftsregister am 3. Dezember c. eingetragen ist.

Wongrowitz, d. 3. Dezember 1874.

Königliches Kreisgericht.
Abtheilung I.

Bekanntmachung.

Eine goldene Damenuhr nebst silberner Kette ist im August d. J. einer vielfach bestraften Persönlichkeit als muthmaßlich gestohlen abgenommen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird um schleunige Anzeige hierher zu der Ermittelungssache T. 2013, 74 ersucht.

Posen, 4. Dezember 1874.

Der Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

Der Neubau eines Wohnhauses auf dem Probsteivorwerk Jakubowo, veranschlagt excl. des Bauholzes, der Kosten des Titels Insgemein und der Hand- und Spanndienste, auf 2923 Thlr. 2 Sgr., soll im Wege der Minuslizitation an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den

28. Dezember d. J.
Vormittags 9 Uhr,
in meinem Amtsbureau hierselbst

angesetzt, wozu Bauunternehmer eingeladen werden. Kostenanschlag, Zeichnung und Lizitationsbedingungen können während der Dienststunden hier eingesehen werden.

Polajewo, den 6. Dezember 1874.

Kgl. Distrikts-Kommissarius.

Bekanntmachung.
Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn.

Im Wege der öffentlichen Submission sollen 5 auf dem Rangirbahnhof der Oberschlesischen Eisenbahn in Okollo bei Bromberg belegenen Kohlen- resp. Lagerplätze meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Dienstag den 15. d. Mts.,
Vormittags 12 Uhr

auf hiesigem Bahnhofe und zwar im Büreau der unterzeichneten Dienststelle anberaumt.

Portofreie versiegelte und mit entsprechender Aufschrift versehene Offerten, welche die Anzahl der Plätze und das Pachtgebot pro anno für jeden einzelnen Platz in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt, sowie die Bemerkung enthalten müssen, daß Offerent die Bedingungen kennt und damit einverstanden ist, sind bis zur oben bezeichneten Terminsstunde hierher einzusenden.

Die qu. Bedingungen liegen bei Stations-Vorstand in Bromberg sowie im diesseitigen Büreau zur Einsicht der Reflektanten bereit.

Inowrazlaw, den 8. Dezember 1874.

Königl. Betriebs-Inspektion.

Haus-Verkauf.

Ein Hausgrundstück, in einer Kreis-Stadt der Provinz Posen, mit Garnison und lebhaften Verkehr zwischen zwei Eisenbahnen, 2 Meilen von jeder ab, ist unter guten Bedingungen zu verkaufen. Das Grundstück hat neue massive Gebäude, bedeutende Räumlichkeiten, ist zu jedem Geschäft sehr gut gelegen und eignet sich besonders zum Fabrikbetrieb oder als Gasthof-Restauration.

Herr Agent **Bleiweiß** in Schrimm wird auf Anfrage nähere Auskunft ertheilen.

Obwieszczenie.

Na członków zarządu zapisanéj spółki Bank

ludowy dla Gołańczy i okolicy w Gołańczy

dnia 14. listopada 1874.

proboszcz ***Ryński*** w Gołańczy jako direktór,

majster profesyi kowalskiéj ***Teodor Tylmann*** tamże jako rendant,

dzierżawca dóbr szlacheckich ***Antoni Walter*** w Chawłodnie jako kontroler

podług statutów na 3 lata wybrani odnośnie znów wybrani zostali, co w naszym rejestrze spółek dnia 3. grudnia 1874 zapisanem zostało.

Wągrowiec, d. 3. grudnia 1874.

Król. sąd powiatowy.
Wydział I.

Das Arbeits- und Landarmenhaus zu Kosten verkauft

Montag,
den 14 Dezbr. 1874
Vormittags 10½ Uhr,

mehrere Zentner Tuch- und leinene Lumpen, altes Eisen, Blech und altes Glas an den Meistbietenden.

Die Bedingungen **sind daselbst einzusehen.**

Ein **Posamentier-, Putz- und Weißwaarengeschäft** ist Krankheitshalber billig zu verkaufen. Adr. beförd. unt **F. X.** 294 Rudolf Mosse, Berlin W., Filiale, Friedrichsstraße 66.

Ich habe mich in **Buk** als Arzt niedergelassen.

Dr. Weithe,
prakt. Arzt ꝛc.

Gegenseitige anonyme

Heiraths-Vermittelung.

Herren und Damen jeden Standes, welche sich günstig zu verheirathen wünschen, wollen dieses Institut vertrauungsvoll benutzen und des gewünschten Erfolges versichert sein. Alles Nähere, wie der Gang der Vermittelung, ist aus den zu übersendenden Prospekten zu ersehen, welche unter direkter Adresse oder anonym unter Chiffre P. G. 1865, poste restante Berlin, Postamt Nr. 15 zu beziehen sind. Um Beifügung einer Briefmarke wird gebeten. (D.8357)

Einen tüchtigen, routinirten **Klavierspieler** empfiehlt

W. Roschild,
Musikmeister im Pos. Feld-Artill. Regt. Nr. 20. Kleine Ritterstr. Nr 5.

Alle Arten **Kohlen,** sowohl in ganzen Waggons als auch einzeln, sowie **Klafter- und Kleinholz, Reisig** und **Stubben** ab Wald und ab Platz, stets zu haben bei

M. Roskowski,
Schuhmacherstraße 8.

Das Dominium **Gora** bei Jarocin hat täglich noch einige Centner **Preßhefe** abzugeben und bittet um Kundschaft.

Ebenso verkauft daselbst die Schneidmühle **Bretter,** den Cubikfuß mit 15 Sgr. u. geschnittenes **Bauholz,** den Cubikfuß mit 12 Sgr. und bittet um Bestellungen.

Eine leistungsfähige Lackkappenfabrik sucht einen Vertreter. Offert. unt. R. S # 13 poste restante franco Leipzig.

Spiritus, rein

von **Korn gebrannt,** verkauft im Detail die Brennerei

Wronczyn bei Pudewitz.

Lenartowice b. Pleschen verkauft zwölf vierjährige kernfette **Ochsen** und einige fette **Kühe.**

Der auswärtige Ausverkauf von

Französischen Glacéhandschuhen

unter dem Fabrikpreise dauert **nur noch wenige Tage.**

Hôtel de Berlin, vis-a-vis der Post, parterre vorn.

Noch empfehlen: schwarze Handschuhe, doppelt gesteppt für Herren und Damen.

Unkündbare sich amortisirende Kapitalien auf Grundstücke und Häuserkomplexe in der Stadt Posen habe bei möglichst hoher Beleihung sofort zu vergeben. Gef. Offerten an

Julius Jaffé,
Berlin W, gr. Friedrichstr 63.

Große Weihnachts-Ausstellung französischer Bijouterien und Luxus-Artikel.

Eduard Tovar,
Paris,

zeigt hierdurch ergebenst an, daß er am hiesigen Platze und zwar

Mylius' Hôtel, Zimmer 15, I Etage

während einiger Tage **die neuesten Erzeugnisse Pariser Industrie,** bestehend aus den **reizendsten Schmucksachen, Fächern, Broncen** und anderen **Luxus-Artikeln, mehr als 3000 verschiedene Gegenstände,** zum Verkauf ausstellen wird.

Auffallend billige aber feste Preise.

Hochachtungsvoll
Eduard Tovar,
Paris.

☞ zur Zeit hier, Mylius' Hôtel.

Bei **August Hirschwald in Berlin** erschien soeben, in Posen auf Lager bei **Ernst Rehfeld,** Wilhelmsplatz 1. (Hôtel de Rome):

VETERINAIR-KALENDER

für das Jahr 1875.
Herausgegeben von den Professoren
C. Müller und F. Roloff.
2 Theile (I. Theil elegant als Taschenbuch gebunden).
Preis: 1 Thlr. 5 Sgr.

Jugendschriften, Märchen- und Bilderbücher.

Größte, sorgfältigst geordnete Auswahl, für jedes Alter und zu jedem Preise.

Ernst Rehfeld's Buchhandlung.

Große Weihnachts-Ausstellung

Thorner, Hildebrandt'scher, sowie verschiedener anderer Pfefferkuchen, Marzipan und Baum-Confituren bei

J. Kober in Samter.

Blut!!

Ich kaufe während des ganzen Jahres alles Blut von Schlachtvieh zu 2 Sgr. p. 15 Liter und suche in **jeder Stadt** einen intelligenten, arbeitsamen Mann, um das Blut nach mir überall patentirten einfachen Verfahren geruchlos zu trocknen und Kraftfutter für Pferde damit zu fabriziren. [H 5396c.]

E. Heinson Huch
in Braunschweig.

16 Stück fette **Ochsen** (Jungvieh) und 200 fette sehr starke **Hammel** stehen zum Verkauf **Dom. Jankowice** bei **Tarnowo.**

Dom. **Placzki** per Schroda hat 1 Bullen und 8 St. fette Kühe zum Verkauf.



34 kernfette **Mastochsen,** bis Weihnachten abzunehmen, offerirt

Dom. Labiszynek
bei Gnesen.



Aus meiner Original-Negretti-Heerde stehen

Sprungböcke

zu billigen Preisen zum Verkauf.

Biedrusko bei Owinsk.

A. v. Treskow.

Weihnachts-Ausverkauf

zurückgesetzter Waaren in der Schreibmaterialien-, Alfenide- und Galanterie-Waaren-Handlung von

Antoni Rose,
Posen, im Bazar.

Ein viersitziger eleganter Brougham, wenig gebraucht, steht zum Verkauf **Große Gerberstr. 11.**

Prima Stuhlrohr,

lang und dünn, empfing und offerirt en gros u. en detail billigst **J. Blumenthal.**

Havanna-Cigarren, a Mille 18, 20, 22½, 25, 30 und 40 Thlr. **Aechte Cuba-Cigarren,** in Originalbast-Packeten zu 250 Stück. Mille 20 Thlr. **Manilla-Cigarren,** a Mille 20 Thlr. **Havanna-Ausschuß-Cigarren,** (Original-Kisten 500 Stück), a Mille 12 Thlr. 500 Stück sende franco und garantire, daß meine Preise 33⅓ pCt. billiger sind, wie aus jeder anderen Quelle.

A. Gonschior, Breslau,
Weidenstr. 22.

Haasenstein & Vogler

Annoncen-Expedition in Posen, vertreten durch **Emil Weimann**, Markt 87. Tägliche Expedition nach allen hiesigen und auswärtigen Zeitungen. Bei größeren Aufträgen bedeutender Rabatt.

Bitte.

Bei dem herannahenden Weihnachtsfeste wenden wir uns vertrauensvoll an den oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Posens mit der Bitte, auch in diesem Jahre unsern Waisen durch Gaben der Liebe, zu deren dankbarer Empfangnahme die unterzeichneten Vorsteherinnen bereit sind zu erfreuen. Auch erlauben sich dieselben, die geehrten Wohlthäter zur Bescheerung am ersten Weihnachtsfeiertage, Nachmittags 5 Uhr, im Lokale der Anstalt, hiermit ergebenst einzuladen.

Posen, den 10. Dezember 1874.

M. Strödel. E. Berger. M. Bielefeld. A. Giersch. C. Günther. M. Herrmann. F. Kohleis. C. Möllenhoff. E. Naumann. C. Tschuschke.

Ausverkauf!

Mein reichhaltig assortirtes **Weißwaaren-, Seidenband-, Posamentier- u. Kurzwaaren-Geschäft** muß wegen **Räumung** des Lokals vollständig **ausverkauft werden.**

Mein Lager, bestehend aus den neuesten Sachen in **Rüschen und Rüschen-Garnituren, Fichu's und Aermel-Garnituren, Jupons u. Stepp-röcken, seidenen u. Moiré-Schürzen, seidenen Damen-Shawls und Herren-Tüchern** bietet daher Gelegenheit zu den vortheilhaftesten

Weihnachts-Einkäufen.

C. Heymann

vormals **Z. Zadek & Comp.,**

5. Neuestraße 5.

Prachtvolle Weihnachtsgeschenke!

Zauber-Apparate,

für Jedermann leicht ausführbar, u. A.: Escamoteurbüchse, höchst räthselhaft, 15 und 30 Gr. Zauberwürfel, spazirt auf Kommando durch Hut, Tisch rc., 15 Gr. Pariser Zauberfläschchen, 5 Gr. Die Kunst, aus einem Thaler mehrere zu machen (besteht in 2 Silberthalern), 3 Thlr. Die tanzenden Karten, 15 Gr. Die unerschöpfliche Flasche, 3 Thlr. Zauber-Cigarren-Etuis, um die Cigarre nach Belieben verschwinden und wieder erscheinen zu lassen, 12½, 20, 30, 40 und 60 Gr. Vexir-Feuerzeug, 15 Gr. Die Kunst, durch Rock oder Hut den Zeigefinger zu stecken, ohne den betreffenden Gegenstand zu ruiniren, 1 Thlr. Zauberfächer (elegantes Damengeschenk), 1, 2, 3 und 5 Thlr. Zauberkugel, 10 Gr. Zaubermesser, durch die Hand zu stechen, 20 und 30 Gr. Die Zauberringe, 3 Thlr. Zu jedem Apparat eine gedruckte Erklärung. Versendungen gegen baar oder Nachnahme umgehend. **H. Davini,** Dresden, Lüttichaustr. 5.

Die Haarwuchssalbe

des Apothekers **Otto Selle** zu Zachan empfehlen in Folge der in der That ausgezeichneten Resultate wahrheitsgemäß:

L. Stein, Bürgermeister in **Zachan, Alma Schwahn,** Tochter des Pastors Schwahn in Güntersberg bei Reetz. **Schwandt,** Bedienter in Schlagenthin bei Arnswalde. **Friederike Beckmann,** Zadelow b. Zachan. **Dallmann,** Müllergeselle in Falkenburg. Frau Kürschnermeister **Vogelgesang** in Zachan in Pomm.

Zum bevorstehenden

Weihnachtsfest

empfehlen königsberger und lübecker **Marzipan,** sowie Baumconfect Pfund 15 Sgr. bis 2 Thlr.

J. P. Beely & Comp.

Pfefferkuchen

in den verschiedensten Sorten, eigenes Fabrikat, sowie das der Herren **Th. Hildebrandt & Comp.** in **Berlin, Gustav Weese** in **Thorn, Heinrich Haeberlein** in **Nürnberg** empfehlen

Gebr. Miethe,

Sapiehaplatz 1.

In der **Stark**'schen Konditorei, Breslauerstraße, sind sehr schöne groß-Steinpflaster zu 6 Pf. und zu 1 Sgr. und andere gute Pfefferkuchenwaaren zu haben. **Ein Käufer.**

Ger. Holst. Schinken, Pfd. 9 Sgr., 20—30 Pfd. schwer ges. und Trichinenfrei,
Elb-Lachs, geräuchert, 6—20 Pfd., a Pfd. 28 Sgr.,
Elb-Aal, ger., 1—2 Pfd. schw. 16 Sgr., in Gelee 12 Sgr.,
Elb-Caviar, grobkörnig, 24 Sgr.,
Holländ. Vollhäringe, 100 St. 5 Thlr.,
Kieler Bücklinge, Wall 2 Thlr.,
Kieler Sprotten, 3 Wall 2 Thlr.,
Holst. Gänsebrüste, geräuchert, delicat, a Pfd. 24 Sgr.,
Holländische Fischroulade, 10 Pfd. 1 Thlr. 10 Sgr.,
Russische Sardinen, 10 Pfd. 27½ Sgr.,
Edinburger Scottinen, a Pfd. 8 Sgr.,
Christiania-Anschovis a Ank. 1 Thlr., ½ Ank. 20 Sgr.,
Frische Seefische zum Tagespreise, versendet gegen Nachnahme oder Einsendung des Betrages

Hamburg, Rathhausstr. 5.

G. S. Wetzlar.

Mein bestens assortirtes **Thee-Lager** 1874er Ernte empfehle ich dem geehrten Publikum.

Posen. **J. N. Piotrowski.**

Für Handelsbeflissene

das geeignetste Weihnachtsgeschenk!

Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute,

19., nach der neuen Reichswährung, sowie nach dem neuen Maß und Gewicht, vollständig umgearbeite Aufl. **Preis eleg. geb.** 2⅓ Thlr. bei

Louis Türk,

Wilhelmsplatz 4.

Als Weihnachtsgeschenke passend: Große Geldverloosung.

7,935,120 Reichsm.,

eingetheilt in

43,300 Gewinne,

vom Staate Hamburg garantirt, kommen in 7 Abtheilungen zur sicheren Entscheidung. Haupttreffer Reichsm. 375,000, 250,000, 125,000, 90,000, 60,000, 50,000, 40,000, 36,000, 3 a 30,000, 24,000, 2 a 20,000, 18,000, 6 a 15,000, 23 a 12,000, 34 a 6000, u. s. w.

Der planmäßige Preis ist:
ein ganzes Original-Loos 2 Thlr.,
ein halbes Original-Loos 1 Thlr.,
ein viertel Original-Loos ½ Thlr.

Alle Aufträge, selbst nach den entferntesten Gegenden, werden gegen Posteinzahlung oder Postnachnahme von mir aufs Prompteste und Sorgfältigste ausgeführt. Jeder Theilnehmer erhält das mit Staatswappen versehene Original-Loos, nebst amtlichem Plan zugesandt und sofort nach Ziehung die amtliche Liste.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt prompt unter Staatsgarantie.

Zu der am 16. und 17. Dezember beginnenden Ziehung ladet zu einem Glücksversuch ergebenst ein.

D. Kaufmann.

Bankgeschäft. Hamburg.

Wasserstraße 17. II., 2 Zim. u. Küche, ev. möbl. per 1. Januar zu vermiethen

Friedrichsstr. 22 sind Kellerwohnungen zu vermiethen.

Grosse Weihnachts-Ausstellung

bei

A. Cichowicz,

Berlinerstrasse 13.

Dem geehrten Publikum Posens die ergebene Anzeige, daß die hiesigen Bäckermeister, gezwungen durch die Einführung der neuen Münze von Neujahr 1875 nur Gebäck zu folgenden Preisen zu liefern, beschlossen haben:

1.	1 Reihe Semmel oder Griesken (zu 5 Semmeln) für	10	Pf.	od. 1	Gr.
2.	3 Brödchen oder Paarchen	10	"	" 1	"
3.	1 einzelnes Brödchen oder Paarchen	4	"	" —	"
4.	3 Mannheimer	10	"	" 1	"
5.	1 Zwieback oder Milchbrödchen	2	"	" —	"
6.	kleine Roggenbrode	5	"	" —	"
	dito	10	"	" 1	"

7. die Sonntagszugabe fällt weg,
8. Wiederverkäufer erhalten pro Thaler 3 Groschen Rabatt, desgleichen bei alter Waare,
9. Bleche zum Kuchenbacken nur gegen Pfand von 5 Groschen pro Stück zu verabfolgen,
10. die Gewichtsfrage des Gebäcks wird der freien Konkurrenz überlassen.

Die vereinten Weißbäckermeister

Als passendes **Weihnachts-Geschenk** empfehlen wir das in unserem Verlage erschienene

Gesangbuch

für die evangelischen Gemeinden der Provinz Posen

in hochfeinen und eleganten Einbänden in Sammet und Chagrin.

W. Decker & Comp.,

Hofbuchdruckerei.

Passendes Weihnachtsgeschenk.

Album von Posen.

Preis geb. 1⅓ Thlr.

Ernst Rehfeld.

Wilhelmspl. 1. (Hotel de Rome.)

Process Arnim

unter Mitwirkung der Vertheidiger, der Herren Rechtsanwälte **Munckel** und **Dockhorn,** erscheint bei L. Rauh in Berlin, **bogenweise täglich** während der Verhandlungen und geht **allen deutschen Buchhandlungen** unter Kreuzband zu. Diese Ausgabe (voraussichtlich 10 Bogen stark) enthält **sehr Wichtiges,** und **nicht** im Prozeß Vorkommendes.

1) Scizzirte **Biographie** des **Grafen Harry von Arnim.**
2) Die **Anklage-Schrift** und die im Prozesse vorkommenden **Briefe** nach den **Originalen verglichen.**
3) **Vorgeschichte** des Prozesses. (II. 15347.)

Nach Schluß des Prozesses ist eine **Denkschrift der Vertheidiger** in Aussicht genommen.

Daß dieser Ausgabe **Eigenthümliche** darf **bei Strafe** Niemand nachdrucken. Verlag von **L. Rauh, Berlin** S. W., Wilhelmstr. Nr. 144a.

Zwei eleg. Zimmer mit oder ohne Möbel sind sofort oder zum 1. Januar Halbdorfstr. 36. zu vermiethen.

Neue Posthalterei im 2. Stock ist sof. oder zum 1. Jannar ein freundl. möbl. Zimmer billig zu vermiethen.

Als Weihnachtsgeschenk

Cölner Dombau-Loose

Hauptgewinn 25,000 Thaler
Ziehung 14. Januar k. J.

Iserlohner Lotterie-Loose

Hauptgewinn 3000 Mk.
Ziehung 1. März k. J.

sind a 1 Thlr. in der **Expedition der Posener Zeitung** zu haben.

Mühlen- u. St. Martinstraßen-Ecke sind im ersten Stock sogleich oder Neujahr zu vermiethen:

4 Stuben, Küche und Nebengelaß,

und zum 1. April in der zweiten Etage:

6 Stuben, Küche und Nebengelaß.

Näheres im Comptoir der Actien-Brauerei Feldschloß.

Zwei große Remisen sind Wronkerstraße 24 v. 1. April 1875 ab zu vermiethen. Näh. im Rathskeller.

1 Laden nebst angrenzendem Zimmer ist Wilhelmsplatz 15 sof. zu verm. Näh. b. Joseph Basch, Markt 59.

Eine evangel. Erzieherin wird gesucht für 3 Mädchen im Alter von 9—13 Jahren Gehalt 120 Thr.

Morgenstern,
Ryszewo bei Goscieszyn.

1 Wirthschaftseleven und 1 tüchtigen Voigt sucht das Dom. **Placzki** per Schroda.

Ober-Inspektor.

Zur selbständigen Verwaltung der Güter Tarnowo, Rumianek, Carlshof und Marianowo mit Dampfbrennerei und Torfstich wird ein erfahrener Ober-Inspektor, welcher verheirathet sein kann, zum 1. April 1875 gesucht.

Meldungen sind an den Besitzer nach Tarnowo bei Posen zu richten.

Th. Schön.

Einen **Arbeiter,** der schon in einer Destillation thätig war, sucht

Max Marcus,
Gr. Gerberstraße Nr. 34.

Closets

in den verschiedensten Arten empfiehlt

H. Klug,
Breslauerstraße 38.

Eine evangelische, musikalische **Erzieherin** für 3 Kinder von 6 bis 13 Jahren wird zum sofortigen Antritt oder pro 1. Januar k. J. gesucht. — Offerten sind unter Chiffre L. N. an die Expedition der Posener Zeitung zu senden.

Einen jungen thätigen

Wirthschaftsbeamten,

beider Landessprachen mächtig, wünscht sofort oder per 1. Januar 1875

Dom Kuschewo
bei Schokken,

Persönliche Vorstellung erw, event. d. 14. d. M., Vorm., Posen, Alten Markt Nr. 50.

Für das Gut **Mlyniewo** sucht zum 1. Januar 1875 einen militairfreien, unverheiratheten **Wirthschafts-Inspektor** mit guten Empfehlungen die Dominial-Verwaltung zu **Piaski** bei Grätz.

Eine herrschaftliche Köchin sucht zum 1. Januar 1875 das Dominium **Tarnowo** bei Posen.

Ein Rechnungsführer,

der zugleich Hofverwalter, findet Stellung vom 1. Januar ab auf dem Dom. **Procyn** bei Kwieciszewo. Gehalt 150 Thaler.

Ein **Lehrling** findet sofortiges Engagement bei

M. Werner.

Einen gewandten Destillations-Gehülfen suchen per 1. Januar 1875

H. Hirschberg,
Gnesen

Für mein **Destillationsgeschäft** suche ich einen jungen Mann, der polnisch spricht, zum Antritt per 1. Januar.

Adolf Rawitzer,
Firma S. Jaffé,
Santomysl.

Ein tüchtiger Commis (Materialist), mit der Buchführung vertraut, sucht gestützt auf die besten Zeugnisse und Empfehlungen, zum 1. Januar 1875 Stellung.

Gef. Offerten unter S. S. 12 poste restante Strzelno zu adressiren.

Ein junger Mann, der Buchführung vollkommen mächtig, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, am 1. Januar 1875 eine Stelle als

Buchhalter,

am liebsten in einem Fabrik-Etablissement oder einer Brauerei auf d. Lande. Gef. Offert. unter **B. Z. 454** an die Annoncen-Expedition von **Haasenstein u. Vogler** in Berlin SW., Leipzigerstraße 46. (Hc. 15340.)

Ein landwirthschaftlicher **Rechnungsbeamter** sucht Stellung. Adr. E. H. in der Exp. der Posener Ztg.

Ein ev., der deutschen und polnischen Sprache mächt., unv. Wirthschafts-Insp. sucht zu Neujahr 1875 Stellung Gef. Offerten bittet unter A. H. poste rest. Tarnowo bei Posen.

Ein gebildetes, moralisch gesitttetes junges **Mädchen,** welches in allen Zweigen der Hauswirthschaft vertraut, so wie in feinen Handarbeiten geübt ist, sucht als Stütze der Hausfrau sofort oder z. 1. Januar Stellung.

Gefällige Offerten unter O. W. 99 in Posen post. rest. erbeten.

Ein im Dampfmaschinenbau, Mühlen- und Brennereianlagen vertrauter **Werkführer** sucht als solcher oder als Maschinenmeister (Monteur), Stellung. Gefl. Offerten wolle man an Regierungsbeamten Hrn **Tannhäuser** hier, St. Martin Nr. 1 einsenden.

Inserat!

Vor ca. 2 Monaten ist mir eine **Obligation** der Seehandlungs-Societät zu Berlin über 400 Thlr. de dato 19. März 1873 Littr. B Nr. 5325 und den Zeichen 96 Hauptbuch 7155 Fol. 184 verloren gegangen. Der Wiederbringer obiger Obligation erhält angemessene Belohnung, dagegen ich vor Ankauf selbiger warne.

Albertine Ewald
zu Dembno.

Theater-Anzeige.

Sonntag, den 13. November:

Die schöne Sünderin.

Komisches Zeitbild mit Gesang u. Tanz in 3 Akten von Karl Görlitz und Ed. Jacobson. Musik von A. Conradi.

Dazu:

Ich verbrenne meine Schwiegermutter.

Schwank in 1 Aufzuge von Jul. Rosen (In Berlin fortwährendes Repertoirstück.)

Heute **Grünkohl mit Saucischen** zum Abendbrod bei

Th. Poseck, Friedrichsstr. 13.

Polytechnische Gesellschaft.

Die Sitzung am 12. d. M. fällt aus, weil das Lokal nicht zur Disposition steht.

Familien-Nachrichten.

Heute früh 5½ Uhr endete ein sanfter Tod die schweren Leiden unserer lieben Tante und Großtante, der Frau Regierungs-Diätar

Anna Elisabeth Rheinert,
geb. **Ulrich.**

Posen, den 10. Dezember 1874.

Die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 13. d. M., Nachmittags 3 Uhr vom Trauerhause, Graben Nr. 7 aus, statt.

Statt besond. Anzeige.

Den heute Abend ³/₄ 9 Uhr in Folge der Lungenentzündung erfolgten Tod meiner geliebten Frau **Louise Greulich,** geb. **Knüppeln,** beehre ich mich meinen Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Neutomysl, den 9. Dez. 1874.

Greulich,
Königl. Rechnungsrath.

Beerdigung Sonnabend Nachmittag.

Todes-Anzeige.

Heute früh 4½ Uhr verschied sanft nach längerem Leiden unser geliebter Gatte, Vater, Schwiegervater u. Großvater, der fürstlich Thurn und Taxis'sche Gutspächter

Emil Dreising

im 73. Lebensjahre. Um stille Theilnahme bitten die tiefbetrübten Hinterbliebenen.

Smoszewo, den 9. Dezember 1874.

Interims-Theater in Posen.

Freitag den 11. Dezember:

Die alte Schachtel.
Lustspiel in 1 Akt von G. zu Putlitz.

Elzevir.
Charakterbild mit Gesang in 1 Akt von H. Wilken. Musik von R. Bial.

Die Verlobung bei der Laterne.
Operette in 1 Akt von Offenbach.

Montag den 14. Dezember:
Zweite Extra-Vorstellung.

Friedolin,
oder:
Der Gang nach dem Eisenhammer.

In Vorbereitung:
Mademoiselle Angot.
Die Fledermaus.

Emil Tauber's Volksgarten-Theater

Freitag: Vorstellung **(Ohne Tabakrauch)** Vorletztes Gastspiel der Englischen Schlittschuh-Tänzer-Gesellschaft Martini. — Dazu: Fritzchen und Lieschen. — Theorie und Praxis.

Sonnabend: Abschieds-Vorstellung der Schlittschuh-Tänzer-Gesellschaft Martini — zum Benefiz für die kleine „Flora" **Die Direktion.**

Sonntag, d. 13. Dez. 1874

findet im Saale des Herrn **Waliszewski** in **Pleschen** ein

Instrumental-Concert,

gegeben von **Wladislaus Poniecki,** Violin-Virtuosen statt, unter Mitwirkung der Sängerin **Lehrin** des Wiener Konservatoriums, zugleich Liebhaber und Liebhaberinnen zum wohlthätigen Zweck.

Näheres durch Programm.

Billets zu Sperrsitz à ... Thaler sind bei Herren Waliszewski und Musielewicz zu haben.

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.